

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2014 – Nr. 1

Ausgegeben: Dresden, am 17. Januar 2014

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Erstellung kirchgemeindlicher Gebäudekonzeptionen
Vom 18. November 2013

A 2

III. Mitteilungen

Veränderung im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz

A 3

Veränderungen im Kirchenbezirk Freiberg

A 4

Veränderungen im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz

A 6

Veränderungen im Kirchenbezirk Leipzig

A 7

Veränderung im Kirchenbezirk Leipziger Land

A 8

Veränderung im Kirchenbezirk Marienberg

A 9

Veränderung im Kirchenbezirk Meißen-Großenhain

A 9

Veränderungen im Kirchenbezirk Zwickau

A 10

Angebote „Haus der Stille“ im Jahr 2014

A 11

Arbeitshilfe der Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V. (ASF)

A 14

Berufsbegleitende Weiterbildung von Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern in kirchlichen Dienststellen

A 15

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 15

2. Kantorenstellen A 15

4. Gemeindepädagogenstellen A 16

6. Ehe- und Familienarbeit A 17

7. Bezirkskatechet/Bezirkskatechetin A 18

8. Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterin A 18

9. Mitarbeiter/Mitarbeiterin für Bau- und Planungsbetreuung im Baureferat A 18

10. Küster/Küsterin A 19

VI. Hinweise

20. Interdisziplinäres ökumenisches Seminar zum Kirchenlied A 19

VII. Persönliche Nachrichten

Berichtigung der Bekanntmachung über die Neuwahl der Landessynode im Jahre 2014 vom 30. April 2013 A 20

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Vortrag von Landesbischof Jochen Bohl auf der Herbsttagung der 26. Landessynode am 16. November 2013
„... und sie werden eins sein.“ Ehe und Familie zwischen Institution und Autonomie

B 1

A. BEKANNTMACHUNGEN

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Erstellung kirchgemeindlicher Gebäudekonzeptionen Vom 18. November 2013

Reg.-Nr. 40343

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat auf der Grundlage von § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. November 2011 (ABl. S. A 202) wird wie folgt geändert:

1. § 38 Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„Sie ist verpflichtet, eine kirchgemeindliche Gebäudekonzeption zu beschließen und regelmäßig an die sich ändernden kirchgemeindlichen Verhältnisse anzupassen. Im Einklang mit der beschlossenen kirchgemeindlichen Gebäudekonzeption hat sie die für Gottesdienste und alle kirchlichen Veranstaltungen und Einrichtungen erforderlichen Grundstücke, Gebäude, Räume und Arbeitsmittel zu beschaffen und durch die Bildung ausreichend bemessener Substanzerhaltungsrücklagen Vorsorge für deren weitere Erhaltung zu treffen. Dies gilt auch für die Beschaffung und Unterhaltung der Diensträume für Pfarrer und andere Mitarbeiter und die Unterhaltung der in kirchlichem Eigentum stehenden Friedhöfe, nach Möglichkeit auch die Beschaffung und Unterhaltung der Wohnräume für Pfarrer und andere Mitarbeiter; befinden sich die Wohnräume in nichtkircheneigenen Gebäuden, so entfällt die Pflicht der Kirchgemeinde zu ihrer Unterhaltung. Das Landeskirchenamt bestimmt durch Rechtsverordnung Näheres zur Erstellung kirchgemeindlicher Gebäudekonzeptionen und zur Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen.“
2. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Ausnahmen können auf Antrag vom Landeskirchenamt bewilligt werden, wenn besondere kirchliche, öffentliche, gemeinnützige oder wirtschaftliche Gründe dies rechtfertigen.“
 - b) Absatz 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) die Nutzungsänderung von Kirchgebäuden,“

Artikel 2 Änderung der Kirchlichen Haushaltordnung

Das Kirchengesetz über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchliche Haushaltordnung – KHO) vom 11. April 2005 (ABl. S. A 53), geändert durch Artikel 11 des Kirchengesetzes vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu § 78 und zu § 79 wie folgt geändert:
„§ 78 Haushaltrücklage“
„§ 79 Substanzerhaltungsrücklage“

2. § 78 und § 79 werden wie folgt gefasst:
**„§ 78
Haushaltrücklage**

- (1) Um Schwankungen bei den Haushalteinnahmen auszugleichen und die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern, ist eine Haushaltrücklage zu bilden.
- (2) Der Mindestbestand der Haushaltrücklage beträgt 15 Prozent des durchschnittlichen Haushaltvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre, der Höchstbetrag soll 30 Prozent dieses Durchschnitts nicht übersteigen. Bei den Kirchgemeinden und Kirchenbezirken bleibt die Personalkostenzuweisung für die Berechnung des nach Satz 1 maßgeblichen Haushaltvolumens unberücksichtigt. Wird die Rücklage in Anspruch genommen, so ist sie aus Haushaltüberschüssen der Folgejahre unverzüglich wieder aufzufüllen.“

„§ 79 Substanzerhaltungsrücklage

- (1) Zur Erhaltung kirchlicher Gebäude sind Substanzerhaltungsrücklagen zu bilden (vgl. § 38 Absatz 1 Buchstabe b Kirchgemeindeordnung). Die Aufsichtsbehörde kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.
- (2) Die Substanzerhaltungsrücklagen sind gebäudebezogen zu bilden.
- (3) Die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage hat Vorrang vor Zuführungen zu Rücklagen nach § 81.
- (4) Die Höhe der jährlichen Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage für Gebäude mit Ausnahme von Kirchen und Kapellen (Kirchgebäude) wird jeweils wie folgt berechnet:
 - a) 8 € pro qm Nettogeschossfläche und Jahr, wenn die letzte grundhafte Sanierung maximal 20 Jahre zurückliegt,
 - b) 10 € pro qm Nettogeschossfläche und Jahr, wenn die letzte grundhafte Sanierung mehr als 20 Jahre, aber maximal 30 Jahre zurückliegt,
 - c) 13 € pro qm Nettogeschossfläche und Jahr, wenn die letzte grundhafte Sanierung mehr als 30 Jahre zurückliegt und
 - d) 100 € pro Jahr für Einzelgaragen unabhängig vom Erhaltungszustand.
- (5) Für Kirchgebäude richtet sich die Höhe der jährlichen Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage nach dem konkret ermittelten Volumen.
 - a) Für Kirchgebäude mit einem Volumen bis 4.000 m³ wird der jährliche Zuführungsbetrag zur Substanzerhaltungsrücklage nach folgender Formel berechnet:
Zuführungsbetrag in € = Volumen (m³) x 1,00 €/m³.

- b) Für Kirchgebäude mit Volumen zwischen 4.001 m³ und 10.000 m³ wird der jährliche Zuführungsbetrag zur Substanzerhaltungsrücklage nach folgender Formel errechnet:
Zuführungsbetrag in € = $\left(\frac{\text{Volumen (m}^3\text{)} - 4.000}{6}\right) + 4.000$.
- c) Für Kirchgebäude mit einem Volumen größer als 10.000 m³ wird der jährliche Zuführungsbetrag zur Substanzerhaltungsrücklage nach folgender Formel berechnet:
Zuführungsbetrag in € = Volumen (m³) x 0,50 €/m³.
- (6) Für die Haushaltjahre 2015 bis 2019 (Konsolidierungsphase) gilt abweichend folgende Übergangsregelung:
Die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage soll im Haushaltjahr 2015 nach Verfügbarkeit erfolgen und im Haushaltjahr 2016 mindestens 20 Prozent, im Haushaltjahr 2017 mindestens 35 Prozent, im Haushaltjahr 2018 mindestens 50 Prozent, im Haushaltjahr 2019 mindestens 75 Prozent der nach den vorstehenden Bestimmungen errechneten Beträge erreichen.
- (7) Das Landeskirchenamt bestimmt durch Rechtsverordnung Näheres zur Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen.“
3. In § 85 Absatz 1 wird das Wort „Betriebsmittelrücklage“ durch das Wort „Haushaltrücklage“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung des Zuweisungsgesetzes

Das Kirchengesetz über Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke (ZuwG) vom 2. April 1998 (ABl. S. A 61), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. April 2013 (ABl. S. A 126), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird nach den Wörtern „Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisungen,“ das Wort „Sakralgebäudezuweisungen,“ eingefügt.
2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Sakralgebäudezuweisung an Kirchgemeinden

- (1) Jede Kirchgemeinde hat Anspruch auf eine Sakralgebäudezuweisung für die in ihrem Kirchgemeindegebiet befindlichen Kirchgebäude, soweit diese nicht einem selbstabschließenden kirchgemeindlichen Friedhof zuzuordnen sind. Als Sakralgebäude gelten auch Kirchbauten mit mehreren Nutzungen hinsichtlich der überwiegend gottesdienstlich genutzten Gebäudeteile und gottesdienstlich genutzten Flächen. Kirchgemeinden, welche über kein Sakralgebäude (Kirche, Kapelle, Gemeindezentrum mit Gottesdienstraum) verfügen und stattdessen einen Gemeindeforum in einem Gemeindehaus für Gottesdienste nutzen, erhalten für diesen Gemeindeforum die Sakralgebäudezuweisung.
 - (2) Die Sakralgebäudezuweisung unterstützt die Kirchgemeinde bei der Bildung der Substanzerhaltungsrücklagen für die Sakralgebäude und ist diesen Rücklagen unmittelbar und getrennt nach Gebäuden zuzuführen.
 - (3) Das Landeskirchenamt bestimmt Näheres durch Rechtsverordnung.
 - (4) Der prozentuale Anteil der Sakralgebäudezuweisung am Verteilungsvolumen wird durch das jeweilige Haushaltsgesetz bestimmt.“
3. Der bisherige § 5a wird § 6.
 4. Der bisherige § 6 wird § 6a.

Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 1 und 2 dieses Kirchengesetzes treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Artikel 3 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Jochen Bohl
Landesbischof

III. Mitteilungen

Veränderung im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Purschwitz und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kleinbautzen (Kbz. Bautzen-Kamenz)

Reg.-Nr. 50-Purschwitz 1/159

§ 1

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Purschwitz und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kleinbautzen im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz haben sich durch Vertrag vom 04.12.2013, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 18.12.2013 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2014 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen

„Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde
Purschwitz-Kleinbautzen“

trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Purschwitz-Kleinbautzen hat ihren Sitz in Purschwitz.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Purschwitz-Kleinbautzen ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinden Purschwitz und Kleinbautzen.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Purschwitz geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Purschwitz-Kleinbautzen über:
Flurstück 192/17 der Gemarkung Kubschütz in Größe von 25.091 qm,
Grundbuch von Kubschütz Blatt 823.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Purschwitz-Kleinbautzen werden die Grundvermögen der Pfarrlehen zu Purschwitz und zu Kleinbautzen, der Kirchenlehen zu Purschwitz und zu Kleinbautzen, die Kirchschullehen zu Purschwitz sowie die Kantoratslehen zu Kleinbautzen zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Purschwitz-Kleinbautzen verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dresden, 17. Dezember 2013

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L.S.

am Rhein
Oberkirchenrat

Veränderungen im Kirchenbezirk Freiberg

Erlöschen des Ev.-Luth. Kirchspiels Freital unter gleichzeitiger Vereinigung der bisher im Kirchspiel Freital verbundenen Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Freital-Deuben, der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Freital-Döhlen, der Ev.-Luth. Hoffnungskirchgemeinde Freital-Hainsberg, der Ev.-Luth. Emmauskirchgemeinde Freital-Potschappel und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Freital-Somsdorf (Kbz. Freiberg)

Reg.-Nr. 55-Freital, KSP 1/221

§ 3**Urkunde**

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die im Ev.-Luth. Kirchspiel verbundenen Kirchgemeinden Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Freital-Deuben, Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Freital-Döhlen, Ev.-Luth. Hoffnungskirchgemeinde Freital-Hainsberg, Ev.-Luth. Emmauskirchgemeinde Freital-Potschappel und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Freital-Somsdorf im Kirchenbezirk Freiberg werden durch Ortsgesetz vom 12. November 2013, das vom Regionalkirchenamt Dresden am 18. November 2013 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2014 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Freital“ trägt. Zeitgleich erlischt das Ev.-Luth. Kirchspiel Freital.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Freital hat ihren Sitz in Freital-Hainsberg.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Herstellung eines neuen Siegels wird das Kirchensiegel der bisherigen Christuskirchgemeinde Freital-Deuben verwendet.

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Freital ist Rechtsnachfolgerin des bisherigen Ev.-Luth. Kirchspiels Freital.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Freital-Deuben geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Freital über:

Flurstück 85 der Gemarkung Schweinsdorf in Größe von 39.238 m²,
Grundbuch von Freital Blatt 3152.

- (3) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Freital-Döhlen geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Freital über:

1. Flurstück 27 der Gemarkung Döhlen in Größe von 10.309 m²,
Grundbuch von Freital Blatt 1162,
2. Flurstück 28 der Gemarkung Döhlen in Größe von 1.669 m²,
Grundbuch von Freital Blatt 1162,
3. Flurstück 72 der Gemarkung Döhlen in Größe von 8.614 m²,
Grundbuch von Freital Blatt 1162,
4. Flurstück 72/a der Gemarkung Döhlen in Größe von 5.431 m²,
Grundbuch von Freital Blatt 1162.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Freital werden die Grundvermögen der Pfarrlehen zu Deuben, zu Somsdorf, zu Potschappel, zu Hainsberg und zu Döhlen, der Kirchenlehen zu Freital-Deuben, zu Somsdorf, zu Potschappel und zu Hainsberg sowie die Diakonatslehen in Freital Deuben und zu Potschappel zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Freital verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dresden, 18. November 2013

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L.S.

am Rhein
Oberkirchenrat

Erlöschen des Ev.-Luth. Kirchspiels Höckendorf unter gleichzeitiger Vereinigung der bisher im Kirchspiel Höckendorf verbundenen Ev.-Luth. Kirchgemeinde Colmnitz, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dorfhain-Klingenberg, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Höckendorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ruppendorf (Kbz. Freiberg)

Reg.-Nr. 55-Höckendorf, KSP 1/49

§ 2

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

Die im Ev.-Luth. Kirchspiel verbundenen Kirchgemeinden Ev.-Luth. Kirchgemeinde Colmnitz, Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dorfhain-Klingenberg, Ev.-Luth. Kirchgemeinde Höckendorf und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ruppendorf im Kirchenbezirk Freiberg werden durch Ortsgesetz vom 7. November 2013, das vom Regionalkirchenamt Dresden am 18. November 2013 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2014 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen

„Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Höckendorf“ trägt. Zeitgleich erlischt das Ev.-Luth. Kirchspiel Höckendorf.

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Höckendorf hat ihren Sitz in Höckendorf.

(2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Es wird das Kirchensiegel der bisherigen Kirchgemeinde Höckendorf verwendet.

§ 3

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Höckendorf ist Rechtsnachfolgerin des bisherigen Ev.-Luth. Kirchspiels Höckendorf.

(2) Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Höckendorf werden die Grundvermögen der Pfarrlehen zu Colmnitz, zu Dorfhain, zu Höckendorf, zu Klingenberg und zu Ruppendorf, der Kirchenlehen zu Colmnitz, zu Dorfhain, zu Höckendorf, zu Klingenberg und zu Ruppendorf, die Kantorsatslehen zu Höckendorf sowie die Kirchschullehen zu Colmnitz, zu Klingenberg und zu Ruppendorf zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Höckendorf verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

Dresden, 18. November 2013

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L.S.

am Rhein
Oberkirchenrat

Veränderungen im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz

Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hohndorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rödlitz-Heinrichsort (Kbz. Glauchau-Rochlitz)

Reg.-Nr. 50-Hohndorf 1/278

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hohndorf und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rödlitz-Heinrichsort im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz haben durch Vertrag vom 28.11.2013/01.12.2013, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig hiermit genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2014 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hohndorf.

Leipzig, den 06.12.2013

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Schlichting
Oberkirchenrat

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glauchau-Jerisau und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Remse-Weidensdorf (Kbz. Glauchau-Rochlitz)

Reg.-Nr. 50-Remse-Weidensdorf 1/263

§ 3

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

(1) Die Ev.-Luth. Martinskirchgemeinde Glauchau-Jerisau und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Remse-Weidensdorf im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz haben sich durch Vereinigungsvertrag vom 10.12.2013/12.12.2013 mit Wirkung vom 01.01.2014 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen

„Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Remse-Jerisau“ trägt.

(2) Der Vereinigungsvertrag wird gemäß § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 4 Abs. 3 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung hiermit genehmigt.

§ 2

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Remse-Jerisau hat ihren Sitz in Remse.

(2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Remse-Jerisau ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Martinskirchgemeinde Glauchau-Jerisau und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Remse-Weidensdorf.

(2) Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Remse-Jerisau werden die Grundvermögen des Kantoratslehns zu Jerisau, des Pfarrlehns zu Jerisau, des Kirchenlehns zu Jerisau, des Pfarrlehns zu Remse, des Kantoratslehns zu Remse, des Kirchenlehns zu Remse, des Kirchenlehns zu Weidensdorf zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Remse-Jerisau verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

Leipzig, den 16.12.2013

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Schlichting
Oberkirchenrat

Veränderungen im Kirchenbezirk Leipzig

Vereinigung der mit der Ev.-Luth. Genezarethkirchgemeinde Leipzig-Paunsdorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Sellerhausen-Volkmarsdorf im Kirchspiel im Leipziger Osten verbundenen Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mölkau und Ev.-Luth. Kirchgemeinde Baalsdorf (Kbz. Leipzig)

Reg.-Nr. 55-im Leipziger Osten 1.1/45

§ 3

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Baalsdorf und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mölkau im Ev.-Luth. Kirchspiel im Leipziger Osten im Kirchenbezirk Leipzig werden nach vorheriger Zustimmung der Kirchgemeindevertretungen durch Ortsgesetz des Kirchspiels vom 15.10.2013 mit Wirkung vom 01.01.2014 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen

„Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde
Leipzig-Baalsdorf-Mölkau“

trägt.

(2) Das Vereinigungsortsgesetz wird gemäß § 4 Abs. 3 KGO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d ZuVO hiermit genehmigt.

§ 2

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Baalsdorf-Mölkau wird rechtlich vertreten durch den Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels im Leipziger Osten mit Sitz in Leipzig-Paunsdorf.

(2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

(1) Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Baalsdorf-Mölkau ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinden Baalsdorf und Mölkau im Kirchspiel im Leipziger Osten.

(2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Baalsdorf geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Baalsdorf-Mölkau über:

1. Flurstück 81/15 der Gemarkung Baalsdorf in Größe von 15.909 qm,
Grundbuch von Baalsdorf Blatt 52,
2. Flurstück 81/57 der Gemarkung Baalsdorf in Größe von 4.091 qm,
Grundbuch von Baalsdorf Blatt 53.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Baalsdorf-Mölkau werden die Grundvermögen des Pfarrlehns zu Baalsdorf (grundbuchlich bezeichnet als „Das Pfarrlehn zu Baalsdorf“ bzw. „Pfarrlehn zu Baalsdorf“), des Kirchenlehns zu Baalsdorf, des Kirchschullehns zu Baalsdorf, der Kirche zu Zweinaundorf, des Kirchenlehns zu Mölkau sowie des Gottesackerlehns zu Mölkau zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiel im Leipziger Osten verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Leipzig, den 29.11.2013

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Schlichting
Oberkirchenrat

Vereinigung der mit der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Panitzsch im Schwesterkirchverhältnis verbundenen Ev.-Luth. St.-Pankratius-Kirchgemeinde Engelsdorf-Hirschfeld und Ev.-Luth. Kirchgemeinde Sommerfeld (Kbz. Leipzig)

Reg.-Nr. 50-Engelsdorf-Hirschfeld 1/244

§ 1

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturegesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

(1) Die Ev.-Luth. St.-Pankratius-Kirchgemeinde Engelsdorf-Hirschfeld und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Sommerfeld im Kirchenbezirk Leipzig haben sich durch Vereinigungsvertrag vom 04.11.2013 mit Wirkung vom 01.01.2014 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen

„Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde
Engelsdorf-Sommerfeld-Hirschfeld“

trägt.

(2) Der Vereinigungsvertrag wird gemäß § 4 Abs. 3 KGStrukG und § 4 Abs. 3 KGO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d ZuVO hiermit genehmigt.

§ 2

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Engelsdorf-Sommerfeld-Hirschfeld hat ihren Sitz in Engelsdorf.

(2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

(1) Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Engelsdorf-Sommerfeld-Hirschfeld ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. St.-Pankratius-Kirchgemeinde Engelsdorf-Hirschfeld und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Sommerfeld.

(2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. St.-Pankratius-Kirchgemeinde Engelsdorf-Hirschfeld geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Engelsdorf-Sommerfeld-Hirschfeld über:

1. Flurstück 115 der Gemarkung Engelsdorf in Größe von 260 qm Grundbuch von Engelsdorf Blatt 290
2. Flurstück 133/a der Gemarkung Engelsdorf in Größe von 2.150 qm Grundbuch von Engelsdorf Blatt 291

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Engelsdorf-Sommerfeld-Hirschfeld werden die Grundvermögen der Pfarrlehn zu Engelsdorf (grundbuchlich bezeichnet als „Das Pfarrlehn zu Engelsdorf“ und „das Pfarrlehn zu Engelsdorf“) und zu Sommerfeld (grundbuchlich bezeichnet als „PFARRLEHN zu Sommerfeld“ und „Pfarrlehn zu Sommerfeld“), der Kirchenlehn zu Engelsdorf, zu Hirschfeld und Sommerfeld sowie der Kirchschullehns zu Engelsdorf zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Engelsdorf-Sommerfeld-Hirschfeld verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Leipzig, den 09.12.2013

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Schlichting
Oberkirchenrat

Veränderung im Kirchenbezirk Leipziger Land

Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchgemeinde Borna und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobstädt-Neukieritzsch (Kbz. Leipziger Land)

Reg.-Nr. 50-Borna 1/901

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht: Die Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchgemeinde Borna und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobstädt-Neukieritzsch im Kirchenbezirk Leipziger Land haben durch Vertrag vom 21.11.2013/27.11.2013, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig hiermit genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2014 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchgemeinde Borna.

Leipzig, den 03.12.2013

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Schlichting
Oberkirchenrat

Veränderung im Kirchenbezirk Marienberg

Vereinigung der bisher im Schwesterkirchverhältnis verbundenen Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neuhausen und Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidersdorf (Kbz. Marienberg)

Reg.-Nr. 50-Neuhausen 1/147

§ 3

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neuhausen-Heidersdorf ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neuhausen und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidersdorf.

§ 4

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neuhausen und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidersdorf haben sich durch Vertrag vom 12.12.2013, der am 17.12.2013 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2014 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neuhausen-Heidersdorf werden die Grundvermögen der Kirchenlehns zu Neuhausen, des Kapellenlehns zu Heidersdorf, des Pfarrlehns zu Neuhausen, des Pfarrlehns zu Heidersdorf und des Kantoratslehns zu Neuhausen zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neuhausen-Heidersdorf verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

„Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Neuhausen-Heidersdorf“

§ 5

trägt.

Diese Anordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neuhausen-Heidersdorf hat ihren Sitz in Neuhausen.
(2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden gemeinsam zu verwenden.

Chemnitz, den 17.12.2013

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Veränderung im Kirchenbezirk Meißen-Großenhain

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burkhardswalde-Tanneberg und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Taubenheim (Kbz. Meißen-Großenhain)

Reg.-Nr. 50-Burkhardswalde-Tanneberg 1/76

§ 2

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burkhardswalde hat ihren Sitz in Burkhardswalde.
(2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

§ 1

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burkhardswalde-Tanneberg und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Taubenheim im Kirchenbezirk Meißen-Großenhain haben sich durch Vertrag vom 5. November 2013, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 18. Dezember 2013 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2014 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Burkhardswalde“ trägt.

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burkhardswalde ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinden Burkhardswalde-Tanneberg und Taubenheim.

(2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burkhardswalde-Tanneberg geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burkhardswalde über:

1. Flurstück 6 der Gemarkung Tanneberg in Größe von 889 qm, Grundbuch von Tanneberg Blatt 71, Eigentümer „Das Kirchenlehn, das Pfarrlehn und die Gemeinde Alttanneberg“.
2. Flurstück 9 der Gemarkung Tanneberg in Größe von 3.006 qm, Grundbuch von Tanneberg Blatt 71, Eigentümer „Das Kirchenlehn, das Pfarrlehn und die Gemeinde Alttanneberg“.

3. Flurstück 10 der Gemeinde Tanneberg in Größe von 728 qm, Grundbuch von Tanneberg Blatt 71, Eigentümer „Das Kirchenlehn, das Pfarrlehn und die Gemeinde Altanneberg“.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

§ 4

Dresden, 18. Dezember 2013

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burkhardswalde werden die Grundvermögen der Pfarrlehen zu Altanneberg, zu Burkhardswalde (Triebischtal) und zu Taubenheim, der Kirchenlehen zu Altanneberg, zu Burkhardswalde und zu Taubenheim sowie die Schullehen zu Altanneberg und die Kirchschullehen zu Taubenheim zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burkhardswalde verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L.S.

am Rhein
Oberkirchenrat

Veränderungen im Kirchenbezirk Zwickau

Änderung im Schwesterkirchverhältnis zwischen der Ev.-Luth. Nicolai-Kirchgemeinde Zwickau, der Ev.-Luth. Katharinenkirchgemeinde Zwickau und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Cainsdorf (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50-Zwickau, Nicolai 1/319

26.06.2013 vereinbart, dass die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Cainsdorf mit Ablauf des 31.12.2013 aus dem Schwesterkirchverhältnis ausscheidet.

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:
Die Ev.-Luth. Nicolai-Kirchgemeinde Zwickau, die Ev.-Luth. Katharinenkirchgemeinde Zwickau und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Cainsdorf haben durch einen Nachtrag vom 06.09.2013, 09.10.2013 und 29.10.2013, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 03.12.2013 genehmigt worden ist, zum Vertrag über die Verbindung im Schwesterkirchverhältnis vom

Chemnitz, den 03.12.2013

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Lukaskirchgemeinde Planitz-Rottmannsdorf, der Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Zwickau-Neuplanitz und der bisher im Schwesterkirchverhältnis mit der Ev.-Luth. Nicolai-Kirchgemeinde Zwickau und der Ev.-Luth. Katharinenkirchgemeinde Zwickau verbundenen Ev.-Luth. Kirchgemeinde Cainsdorf (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50-Planitz-Rottmannsdorf 1/178

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Lukaskirchgemeinde Planitz-Rottmannsdorf.

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:
Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Cainsdorf, die Ev.-Luth. Lukaskirchgemeinde Planitz-Rottmannsdorf und die Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Zwickau-Neuplanitz haben durch Vertrag vom 29.10.2013, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 03.12.2013 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2014 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Chemnitz, den 03.12.2013

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Angebote „Haus der Stille“ im Jahr 2014

Reg.-Nr. 20575

1. Exerzitien/Exerzitien im Alltag

bieten Hilfe bei der Einübung eines geistlichen Weges, sind ein Rahmen, in dem Rechtfertigung durch Glauben erfahrbar werden kann;

Kurzexerzitien dauern in der Regel vier Tage, werden im Schweigen verbracht, zweimal täglich werden biblische Impulse gegeben, Einzelgespräche sind möglich, tägliche Feier des Hl. Abendmahls, Gemeinschaftselemente;

Exerzitien im Alltag. Sie beinhalten eine tägliche Übungszeit zu Hause (20 – 60 Min). Die intensivere Form *Einzel-exerzitien* erstreckt sich über längere Zeit. Die Begleitung erfolgt in Einzelgesprächen. Wenig Gemeinschaftselemente.

Montag, 24. – Freitag, 28. Februar 2014

Ich in dir, du in mir – Erfahrungen der Vereinigung mit Gott
Einkehrtage (nicht nur) für kirchliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Ruheständler

(Edith Beyer, Thomas Schönfuß)

Die Einkehrtage wollen – teilweise im Schweigen – Zugänge ermöglichen zu persönlichen Gotteserfahrungen. Menschen haben zu allen Zeiten davon gesprochen, in Gebet und Meditation eins zu werden mit Gott. Nichts davon ist machbar, aber wir können einüben, uns ihm zu öffnen.

172 Euro/ermäßigt 132 Euro/Anmeldung bis 01.02.2014

Montag, 31. März – Freitag, 4. April 2014

In der Stille hören – Einkehrtage für Pfarrer und Pfarrerrinnen
(Dr. Barbara Zeitler, Thomas Schönfuß)

Im Blick auf die gewachsenen Anforderungen im Pfarramt bieten Einkehrtage die Chance, innezuhalten, mit Leib und Seele Kraft zu sammeln und sich durch Gottes Wort neu ausrichten zu lassen. Die eigenen Erfahrungen mit Stille, Gebet und Meditation helfen Seelsorgern und Seelsorgerinnen zu spiritueller Kompetenz für ihre pastorale Praxis.

Die angebotenen Exerzitien verstehen sich als Fortbildungsangebot für Pfarrer und Pfarrerrinnen, die spirituelle Erneuerung suchen.

202 Euro incl. 30 Euro Kursgebühr/Anmeldung bis 28.02.2014

Gründonnerstag, 17. April – Ostersonntag, 20. April 2014

Gemeinsame Feier der Kar- und Ostertage

(Thomas Schönfuß)

Ein innerer Weg im Schweigen mit Gottesdiensten und Impulsen von Gründonnerstag bis Ostersonntag

129 Euro/ermäßigt 99 Euro/Anmeldung bis 04.04.2014

Mittwoch, 30. April – Sonntag, 4. Mai 2014

Gott nahe zu sein ist mein Glück – Ökumenische Kurzexerzitien
(Thomas Schönfuß, Hedwig Schüttken, Eucharistiefeyer: Dr. Wilfried Dettling SJ)

Die Kurzexerzitien finden im durchgehenden Schweigen statt. Stundengebete und die Feier des Hl. Abendmahls/der Eucharistie strukturieren die Zeit. Täglich zwei kurze Impulse und ein Begleitgespräch helfen, den eigenen Weg in der Stille und im Gebet zu gehen.

212 Euro/ermäßigt 172 Euro, incl. 40 Euro Kursgebühr/Anmeldung bis 11.04.2014

Sonntag, 13. – Sonntag, 20. Juli 2014

Einzel-exerzitien

(Thomas Schönfuß, Christian Schreier)

Die Exerzitien finden in durchgehendem Schweigen statt. Die Stundengebete, die Feier des Hl. Abendmahls und ein persönliches Gespräch mit einem Begleiter strukturieren den Tag. Bereits vor Beginn der Einzel-exerzitien gehört ein Kontakt mit dem Begleiter (Gespräch, Brief oder E-Mail) zum Kursprogramm.

301 Euro/ermäßigt 231 Euro/Anmeldung bis 27.06.2014

Sonntag, 21. September – Sonntag, 16. November 2014

40 Impulse aus dem Lukasevangelium – Exerzitien per Brief-Kurs bzw. E-Mail

(Heike Heinze, Matthias Jacob, Dr. Barbara Zeitler)

In 40 Meditationsübungen zum Lukasevangelium erhalten Sie Impulse für ca. 8 Wochen. Sie bekommen Anregungen, die Gute Nachricht unmittelbar in Ihrem Alltag wahrzunehmen und auch die Möglichkeit, Eindrücke und Empfindungen per Brief oder E-Mail mit erfahrenen Begleitenden im wöchentlichen Rhythmus auszutauschen.

45 Euro per Brief/36 Euro per E-Mail/Anmeldung bis 01.09.2014

Donnerstag, 2. – Sonntag, 5. Oktober 2014

Kurz-exerzitien

(Claudia Mißbach, Thomas Schönfuß)

Kurz-exerzitien sind Tage des Innehaltens und der Stille vor Gott. Täglich ein Impuls für die persönliche Betrachtung, Stundengebete und die Feier des Hl. Abendmahls strukturieren die Zeit. Es besteht die Möglichkeit zum persönlichen Gespräch mit einem Begleiter.

129 Euro/ermäßigt 99 Euro/Anmeldung bis 18.09.2014

Mittwoch, 3. – Sonntag, 7. Dezember 2014

„Mir geschehe nach deinem Wort“ – Besinnungstage im Advent
(Gottfried Morgenstern, Christian Schreier)

Die Besinnungstage finden im durchgehenden Schweigen statt. Tagzeitengebete und die Feier des Hl. Abendmahls strukturieren den Tag. Außerdem werden Anregungen zur Körperwahrnehmung und biblische Impulse gegeben. Es besteht die Möglichkeit zum persönlichen Gespräch mit den Begleitern.

192 Euro/ermäßigt 152 Euro/Anmeldung bis 21.11.2014

2. Wege in die Stille

ermöglichen ganzheitliche Erfahrungen im Bereich christlicher Spiritualität, helfen im eigenen Leben Neues zu entdecken, lassen neue Kraft schöpfen, wenden unterschiedliche Methoden an (nicht immer im Schweigen), führen zur inneren Stille.

Freitag, 7. – Sonntag, 9. Februar 2014

Einkehrtage „Ich bin da.“

(Gabriele Haeslich, Thomas Schönfuß)

Maria geht ihren Weg. Im Spannungsfeld verschiedener Erfahrungen – von der Ankündigung der Geburt bis hin zu Karfreitag und Ostern – lebt sie ihren Glauben. Die Einkehrtage bieten Raum, Glaubenserfahrungen in Spannungsfeldern des eigenen Lebens nachzuspüren – vor dem Hintergrund der zugesagten Gegenwart Gottes: „Ich bin da.“

Die Einkehrtage finden weitgehend im Schweigen statt.

86 Euro/ermäßigt 66 Euro/Anmeldung bis 24.01.2014

Donnerstag, 6. – Sonntag, 9. März 2014**„Steh auf und tritt hervor“ Stille Tage mit einer biblischen Geschichte und Feldenkrais-Übungen**

(Claudia Mißbach, Birgit Zimmermann, Thomas Schönfuß)

Gottes Heil gilt dem ganzen Menschen mit Leib, Seele und Geist. Dem wollen wir in diesen Stillen Tagen Raum geben. Elemente der Tage sind: biblische Impulse, gemeinsame und persönliche Stille, Körperwahrnehmungen nach der Feldenkrais-Methode, Tagzeitgebete und Feier des Hl. Abendmahls. Es besteht die Möglichkeit für persönliche Einzelgespräche.

149 Euro/ermäßigt 119 Euro, incl. 20 Euro Kursgebühr/Anmeldung bis 20.02.2014

Freitag, 21.- Freitag, 28. März 2014**Fasten und Meditation des Tanzes**

(Regina Tronicke, Renate Frank-Bayer)

Fasten kann helfen, mit alten Gewohnheiten zu brechen, die eigene Ernährungsweise zu überdenken und stärkt Leib und Seele. Einkehr zur Stille, Tanz und ausgedehnte Spaziergänge begleiten das Fasten. Tanz bedeutet unterwegs sein und Richtung zu finden, allein und in Gemeinschaft. Das Fasten erfolgt nach Buchinger/Lützner und ist kein Heilfasten.

Information und Anmeldung über Evangelische Erwachsenenbildung Sachsen, Tel. (03 51) 65 61 54-0 oder per E-Mail: landesstelle@eeb-sachsen.de

Beginn am 21.03. 18:00 Uhr, Ende am 28.03. 10:00 Uhr

Freitag, 9. Mai – Sonntag, 11. Mai 2014**Heimat haben in der Zeit – das Labyrinth als Symbol gelingenden Lebens**

(Bettine Reichelt, Thomas Schönfuß)

Das Labyrinth gehört zu den ältesten Menschheitssymbolen. Ein Weg führt sich windend zur Mitte. Wie groß der Umweg auch immer sein mag: Ich werde in der Mitte ankommen und das Labyrinth auch wieder verlassen. Im Gehen und in der Betrachtung hilft das alte Ostersymbol auf seine ganz eigene Weise zu einer neuen Sicht auf das Leben.

136 Euro/ermäßigt 116 Euro, incl. 50 Euro Kursgebühr/Anmeldung bis 25.04.2014

Freitag, 16. – Sonntag, 18. Mai 2014**Ich möchte meine Lebenstage durchwandern – Einführungskurs zum autobiografischen Schreiben**

(Hannelore Scholtz)

Das Leben des Menschen hat einen Sinn, so wie es sich vollzieht. Auf diesem Weg begleiten und führen uns Erinnerungen verbunden mit vielen Lebenserfahrungen. Der Kurs gibt Anregungen für das selbstständige „Durchwandern der Lebenstage“. Einstieg und handwerkliche Fähigkeiten im kreativen Schreiben und Gestalten werden vermittelt.

Information und Anmeldung über Evangelische Erwachsenenbildung Sachsen, Tel. (03 51) 65 61 54 0 oder per E-Mail: landesstelle@eeb-sachsen.de.

Freitag, 23. – Sonntag, 25. Mai 2014**Spiritualität in der Partnerschaft**

(Katharina und Thomas Schönfuß)

Der Kurs lädt dazu ein, Gottes Spuren in der Partnerschaft zu entdecken und durch Aufmerksamkeit unserem Leben mehr Tiefe zu erschließen. Dazu helfen Zeiten der Stille und des Gebetes, Impulse, persönliche Gespräche und kreative Übungen.

Pro Paar 242 Euro/ermäßigt 202 Euro, incl. 70 Euro Kursgebühr/Anmeldung bis 09.05.2014

Freitag, 13. – Sonntag, 15. Juni 2014**Meditations- und Schweigewochenende**

(Bernd Knüfer SJ, Leipzig)

Wenn Gott einem Menschen etwas sagen will, führt er ihn in die Stille. Wir üben die Meditation des einfachen Gegenwärtigseins oder – nach Wunsch – auch des Jesusgebetes der Ostkirche. Einige, dem Yoga entlehnte, körperliche Übungen bereiten auf das Stillsitzen vor. Wer in psychotherapeutischer oder psychiatrischer Behandlung ist, möge vorher mit dem Leiter Kontakt aufnehmen: Tel. (03 41) 4 22 50 07 oder E-Mail: bernd.knuefer@jesuiten.org. 101 Euro/ermäßigt 81 Euro, incl. 15 Euro Kursgebühr/Anmeldung bis 30.05.2014

Montag, 23. – Mittwoch, 25. Juni 2014**In der Mitte der Zeit – Tanzseminar**

(Renate Frank-Bayer, Thomas Schönfuß)

Zum Johannistag laden wir dazu ein, auf der Höhe des Jahres innezuhalten bei Poesie und Tanz.

126 Euro/ermäßigt 106 Euro, incl. 40 Euro Kursgebühr/Anmeldung bis 10.06.2014

Freitag, 27. – Sonntag, 29. Juni 2014**Die heilende Kraft des Schreibens und der Bewegung**

(Angelika Koras, Bettine Reichelt)

In einer Welt, die mehr und mehr als chaotisch erlebt wird, kommt es darauf an, sich immer wieder neu des „roten Fadens“ im eigenen Leben zu versichern. Kann ich ihn entdecken? Durch die Erfahrung des eigenen Körpers im Tanz und in der schreibenden Reflexion nähern sich die Teilnehmenden diesem neu an. Die Öffnung für das, was das Leben trägt, ermutigt, sich freudiger der Zukunft zu stellen. Über verschiedene methodische Zugänge und unter Begleitung bietet das Seminar den Raum dafür.

186 Euro/ermäßigt 166 Euro, incl. 100 Euro Kursgebühr/Anmeldung bis 13.06.2014

Freitag, 4. – Sonntag, 6. Juli 2014**„Das Jahr steht auf der Höhe“****Wege in die Stille – Wege zu mir selbst – Wege zu Gott**

(Daniel Lamprecht, Thomas Schönfuß)

Ein Seminar mit Elementen des Bibliodramas, mit Zeiten der Stille, mit unseren Herzen und Sinnen, unserem Körper und Verstand. In der Spannung zwischen Erwartung und Erfüllung erleben wir das Jahr auf seiner Höhe. Dabei begleitet uns die Figur Johannes des Täufers. Seine Geschichte und sein Geschick werden uns in diesen Tagen bewegen.

106 Euro/ermäßigt 86 Euro, incl. 20 Euro Kursgebühr/Anmeldung bis 20.06.2014

Donnerstag, 18. – Sonntag, 21. September 2014**Mit Leib und Seele – Unterwegs auf dem ökumenischen Pilgerweg von Königsbrück nach Glaubitz**

(Heike Heinze)

Drei Tage werden wir zwischen 15 und 20 Kilometer miteinander gehen und in einfachen Herbergen zusammen essen und schlafen. Es wird Raum für Stille sein, für das Erleben der Natur, des eigenen Körpers und das Gespräch mit Gott, aber auch für die Begegnung mit den anderen und den Austausch unserer Erfahrungen. Voraussetzung ist die Fähigkeit, mit einem Rucksack von etwa 8 Kilo bis zu 20 km am Tag zu gehen und die Bereitschaft, sich auf den einfachen Lebensstil des Pilgers und die Herausforderungen des Weges einzulassen.

Beginn: 18.09. 19:30 Uhr in Königsbrück, Abschluss: 21.09. gegen 16:00 Uhr in Glaubitz

80 Euro bei individueller Verpflegung/Anmeldung bis 29.08.2014

Freitag, 19. – Sonntag, 21. September 2014**Wege in die Stille – Oasentage für Lehrer und Lehrerinnen an evangelischen Schulen**

(Eva Berger, Thomas Schönfuß)

Lehrer und Lehrerinnen an evangelischen Schulen sind eingeladen zu Naturbetrachtung, biblischen Impulsen, Musik und Meditation. Stundengebete und Zeiten der persönlichen Stille strukturieren den Tag.

Anmeldung über Schulstiftung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Obere Bergstraße 1, 01445 Radebeul, Tel. (03 51) 83 15-21 0

Dienstag, 23. September 2014**Meditation des Tanzes – Ein Seminartag**

(Renate Frank-Bayer, Thomas Schönfuß)

30 Euro, incl. 10 Euro Kursgebühr/Anmeldung bis 09.09.2014

Montag, 13. – Mittwoch, 15. Oktober 2014**ora et labora**

Einerseits arbeiten wir im Garten und andererseits versenden wir das Jahresprogramm 2015. Die Tagzeitgebete strukturieren den Tag. Unterkunft und Verpflegung sind frei. Auch die Teilnahme an einem einzelnen Tag ist möglich.

Anmeldung bis 29.09.2014

Freitag, 17. – Sonntag, 19. Oktober 2014**Ich möchte meine Lebenstage durchwandern – Vertiefungsseminar zum autobiografischen Schreiben**

(Hannelore Scholtz)

Das Seminar versteht sich als Vertiefungsangebot und schließt an den Kurs vom 16. bis 18. Mai 2014 an (vgl. die Ausschreibung in dieser Veröffentlichung)

Information und Anmeldung über Evangelische Erwachsenenbildung Sachsen, Tel. (03 51) 65 61 54 0 oder per E-Mail: landesstelle@eeb-sachsen.de.

Freitag, 31. Oktober – Sonntag, 2. November 2014**„Sie beteten und legten ihnen die Hände auf“ – eine Einführung in die Praxis des Handauflegens aus christlicher Sicht**

(Dr. med. Andrea Voerkel, Katharina und Thomas Schönfuß)

Handauflegen findet sich in verschiedenen Traditionen. Im Christentum ist es ein unübersehbarer Teil der Botschaft, die heute genauso ihre Gültigkeit hat wie vor 2000 Jahren. Im Kurs wollen wir uns für die göttliche Heilkraft öffnen und erfahren, wie sie auf den verschiedenen Ebenen in uns und anderen Heilung bringen kann, wenn wir uns und unsere Hände zur Verfügung stellen. An dem Einführungswochenende wird vor allem die innere Haltung beim Handauflegen geübt. Schweigen und Zeiten der Kontemplation unterstützen das Handauflegen.

Der Kurs beginnt am 31.10. um 12:00 Uhr mit dem Mittagsgebet. 222 Euro/ermäßigt 202 Euro, incl. 125 Euro Kursgebühr/Anmeldung bis 17.10.2014

Freitag, 7. – Sonntag, 9. November 2014**Die mit Tränen säen ... Einkehrtage für Trauernde**

(Katharina und Thomas Schönfuß)

Der Tod eines lieben Menschen lässt Trauernde oft allein zurück – gerade dann, wenn in der weiteren Familie, im Freundeskreis und in der Nachbarschaft das Leben in seinen Alltag zurückkehrt. Das Wochenende gibt Raum und Zeit, mit anderen Trauernden Erfahrungen und Erinnerungen auszutauschen. Impulse, Meditationen, Gebet und Gottesdienst laden dazu ein, eine Strecke auf dem Trauerweg gemeinsam zu gehen.

126 Euro/ermäßigt 106 Euro incl. 40 Euro Kursgebühr/Anmeldung bis 24.10.2014

Freitag, 14. – Sonntag, 16. November 2014**Die Mitte finden im Labyrinth des Lebens - Tanzseminar**

(Renate Frank-Bayer, Thomas Schönfuß)

Das Labyrinth ist ein Symbol für den inneren Weg. Der Mensch, der das Labyrinth betritt, hat das Ziel, das Zentrum, vor Augen, doch um es zu erreichen muss er sich scheinbar vom Ziel entfernen, um in das Zentrum zu gelangen. Er verliert sich, um sich zu finden. – Im Tanz, im Gartenlabyrinth und in Texten wird dem nachgegangen.

126 Euro/ermäßigt 106 Euro, incl. 40 Euro Kursgebühr/Anmeldung bis 25.10.2014

Freitag, 28. – Sonntag, 30. November 2014**Es kommt ein Schiff geladen – Stille und Musik zum Beginn der Adventszeit**

(Prof. Dr. Christfried Brödel, Thomas Schönfuß)

Zwischen dem alten und dem neuen Kirchenjahr üben wir uns ein in hoffnungsvolle Erwartung. ER kommt in unsere Welt. Psalm und Lied, Klang und Stille öffnen den weiten Raum für den Advent. 86 Euro/ermäßigt 66 Euro/Anmeldung bis 14.11.2014

3. Stille Tage

Stille Tage sind jeweils 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Verlauf: Beginn mit Vorstellungsrunde, Wahrnehmungsübungen, Natur-, Bild- oder Schriftbetrachtung, Einzel- und Gemeinschaftselemente, Mittagspause zum Ausruhen oder Wandern, Abschluss mit Feier des Hl. Abendmahls.

Unkostenbeitrag: 15 Euro

Anmeldung bis 3 Tage vor dem Stillen Tag

7. Januar 2014 – C. Röthig, A. Götze, T. Schönfuß

15. Februar 2014 – J. Zimmermann, T. Schönfuß

15. März 2014 – C. Mißbach, T. Schönfuß

9. April 2014 – T. Schönfuß

15. Mai 2014 – H. Heinze, T. Schönfuß

17. Juni 2014 – V. Gude, T. Schönfuß

12. Juli 2014 – T. Schönfuß

17. September 2014 – T. Schönfuß

11. Oktober 2014 – A. Bärtsch, T. Schönfuß

12. November 2014 – I. Grütze, T. Schönfuß

13. Dezember 2014 – T. Schönfuß

20. Dezember 2014 – M. Jacob, T. Schönfuß

4. Besondere Veranstaltung**28. Juni 2014****Freundestreffen – auf dem Landeskirchentag in Leipzig**

Vom 27. bis 29. Juni 2014 findet in Leipzig der sächsische Landeskirchentag statt. Wir laden unsere Freunde und Freundinnen zur Teilnahme an diesem Ereignis ein. Treffen können wir uns bei einem vom Retraitenarbeitskreis am Haus der Stille verantworteten Workshop. Er wird unter dem Thema stehen „Spiritualität im Alltag“ und am Sonnabend zwischen 15:15 Uhr und 16:30 Uhr stattfinden. Der Veranstaltungsort steht noch nicht fest und ist zu gegebener Zeit dem Programm des Landeskirchentages zu entnehmen.

5. Hinweise auf Angebote außerhalb des Hauses der Stille**Dresden****Kraft der Stille****Kontemplationskreis in der Dreikönigskirche**

Leitung: Dr. Wilfried Dettling SJ und Thomas Schönfuß

Monatlich dienstags 19:00 Uhr – 20:30 Uhr: 07.01./04.02./04.03./01.04./06.05./03.06./01.07./02.09./07.10./02.12.

Sonntag, 19. – Sonntag, 26. Januar 2014**Ökumenische Einzelexerziten**

Leitung: Dr. Wilfried Dettling SJ, Thomas Schönfuß, Hedwig Schüttken

Information und Anmeldung: Katholisches Exerzitienhaus Hohen Eichen, Tel. (03 51) 26 16 41 0; E-Mail: info@haus-hoheneichen.de
273 Euro/Kursgebühr 105 Euro

Ökumenische Exerziten im Alltag

Montags ab 10. März 2014, jeweils 19:00 Uhr in der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Michael in Dresden-Bühlau
Information und Anmeldung: Tel. (03 51) 2 67 56 29, E-Mail: carmenroe@web.de

Leipzig**„Sitzen – Schweigen – Hören“**

14-tägige Meditationsabende ab 13. Januar 2014

Kontakt: Matthias Jacob, Tel. (03 41) 42 99 06 31 E-Mail: info@sitzen-schweigen-hoeren.de

Ökumenische Exerziten im Alltag

10. März – 4. April 2014, Infoabend am 12. Februar 2014

Kontakt: Matthias Jacob, Tel. (03 41) 42 99 06 31 E-Mail: info@sitzen-schweigen-hoeren.de

Chemnitz**Exerziten im Alltag**

Vom 12. März – 10. April 2014, Infoabend am 5. März 2014 im Gemeindezentrum der Propsteigemeinde Chemnitz, Hohe Straße 2
Kontakt: www.propstei-chemnitz.de

6. Zusätzliche Informationen

Anmeldung:

- schriftlich (außer Stille Tage)
- besondere Essenswünsche nach Absprache
- Informationen zum Ablauf eines Kurses wird ca. eine Woche vor Beginn versandt

Unterbringung:

- Einzelzimmer mit Waschbecken
- einige Zimmer sind bei bestimmten Angeboten doppelt belegbar
- Toiletten und Dusche sind über den Flur erreichbar

Kosten:

- Niedrigere Beiträge sind auf Anfrage möglich; es soll keine finanziellen Gründe geben, sich nicht anzumelden! Bitte fragen Sie nach!
- zusätzliche Kursgebühr bei einigen Kursen
- Bezahlung während des Kurses
- Ausfallgebühr 50 Euro ab 10 Tage vor Beginn

Zeiten:

- Beginn der Kurse i. d. R. 18:00 Uhr mit Abendessen
- Ende der Kurse i. d. R. nach dem Mittagessen

Das Haus der Stille Grumbach lädt ein zum Innehalten und Atemholen. Eine Zeit abseits vom Alltag kann helfen, mitten in den vielerlei Zwängen in Verbindung mit dem zu kommen, was wesentlich ist. So wird ein eigenständiger Weg mit Gott und den Menschen erfahrbar und möglich.

Die vorliegenden Angebote wenden sich an Suchende und Geübte. Daneben sind Gruppen bis 13 Personen mit Programmwünschen oder eigenem – zum Haus passenden – Programm herzlich willkommen.

In den belegungsfreien Zeiten ist der Aufenthalt für Einzelgäste mit Selbstversorgung möglich, nach Absprache auch mit geistlicher Begleitung.

Haus der Stille Grumbach, Am oberen Bach 6, 01723 Grumbach
Tel. (03 52 04) 4 86 12, Fax (03 52 04) 3 96 66, E-Mail: grumbach@haus-der-stille.net, Internet: www.haus-der-stille.net.

Bankverbindung:

Kassenverwaltung Dresden, Konto 16 67209 052 bei der Bank für Kirche und Diakonie - LKG Sachsen, BLZ 350 601 90, IBAN: DE37 3506 0190 1667 2090 52, BIC: GENO DE D1 DKD, Verwendungszweck: „Haus der Stille“ RT 3532

Arbeitshilfe der Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V. (ASF)

Reg.-Nr. 3538 (6) 290

Seit 1996 wird der 27. Januar – der Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz – als Tag des Gedenkens für die Opfer des Nationalsozialismus begangen. Die Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V. (ASF) hat erneut eine Arbeitshilfe zu diesem Anlass herausgegeben. Sie steht unter dem Motto aus Psalm 3, Vers 2:

„Wie sind meiner Feinde so viel?“

Der 27. Januar fällt im Jahr 2014 in die Epiphaniasezeit. In diesem Jahr ist eine Predigthilfe für den 3. Sonntag nach Epiphania am Vortag enthalten. Vers 33 aus dem Predigtwort Apostelgeschichte 20, Verse 21 – 35, steht im Mittelpunkt der Betrachtung.

Dagmar Pruin, eine der Geschäftsführerinnen der ASF, schreibt im Vorwort der Arbeitshilfe:

„... heute halten Sie unsere Predigthilfe zum 27. Januar in den Händen. Auf dem Titel Kinderzeichnungen aus der Zeit der Leningrader Blockade, die am 8. September 1941 begann und am 27. Januar 1944 durchbrochen wurde. Ein Jahr später, am 27. Ja-

nuar 1945, wurde das Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau durch sowjetische Truppen befreit. Die Worte »durchbrochen« und »befreit« – sie haben so einen positiven und auf die Zukunft gerichteten Klang. Und doch lauert in dem, was hinter ihnen liegt, das unfassliche Grauen. Mehr als eine Million Menschen – Männer, Frauen und Kinder – verhungerten und erfroren in Leningrad und mehr als eine Million, vor allem jüdische, Menschen – Männer, Frauen und Kinder – wurden in Auschwitz-Birkenau ermordet. Nachzulesen, was diese Menschen ertragen mussten, überschreitet zuweilen die Grenzen des Fassbaren ...“

Der 27. Januar ist ein Tag wider das Vergessen. Die Arbeitshilfe bietet vielfältige Einsatzmöglichkeiten in der Gemeinde, insbesondere zur Gestaltung eines Gottesdienstes am 27. Januar oder in seinem Umfeld. Deshalb ist auch für dieses Jahr ein Exemplar der Arbeitshilfe an alle Pfarrkonvente versendet worden.

Weitere Exemplare der Arbeitshilfe können direkt bei der ASF bezogen werden: Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V., Auguststraße 80, 10117 Berlin, Tel. (0 30) 2 83 95-184, Fax: (0 30) 2 83 95-184, E-Mail: infobuero@asf-ev.de.

Berufsbegleitende Weiterbildung von Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern in kirchlichen Dienststellen

Reg.-Nr. 6301 BA VwLg 2014

Für Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in kirchlichen Dienststellen – insbesondere der Pfarramts- und nichttechnischen Friedhofsverwaltung – wird ein Weiterbildungslehrgang in **Dresden** angeboten. Eingeladen sind vorrangig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Dresden und Leipzig.

Folgende **Themenkreise** werden behandelt:

- Geschichte und Struktur der Landeskirche
Kirchenverfassung, Kirchgemeindeordnung, Aufgaben und Arbeitsweise des Kirchenvorstandes, weitere wichtige Rechtsvorschriften
- Allgemeine Pfarramtsverwaltung
Kirchliche Amtshandlungen, Kirchenbuchführung, Personenstandswesen, Aktenführung und Archiv, Datenschutz
- Finanzen und Vermögen
Kirchliche Finanz- und Vermögensverwaltung (KHO - Kirchensteuer), kirchliche Bauaufgaben (KBO)
- Personalverwaltung
Arbeits- und dienstrechtliche Bestimmungen einschließlich Entgelte, Dienst- und Versorgungsbezüge
- Friedhofsverwaltung
Bestattungswesen, Friedhofsordnung, Friedhofsgebühren, hoheitlicher und wirtschaftlicher Bereich des Friedhofs
- sowie andere aktuelle Themen und allgemeinkirchliche Fragen.

Der Lehrgang beginnt am **13. März 2014**. Er umfasst insgesamt 18 Unterrichtstage. In der Regel finden monatlich zwei Lehrgangstage statt; die Schulferien sind ausgenommen. Dieser Lehrgang kann nur als **geschlossene Einheit** besucht werden; eine Auswahl einzelner Themenkomplexe ist nicht möglich.

Der Teilnehmerbeitrag für den gesamten Lehrgang beträgt **110,00 €**.

Ziel der beruflichen Weiterbildung ist die Vermittlung berufstheoretischer Kenntnisse und ihre Anwendung in der kirchlichen Verwaltungspraxis, der Erfahrungsaustausch sowie der Umgang mit Fachliteratur. Die Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung.

Schriftliche Anmeldungen werden **bis spätestens 28. Februar 2014** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Geschäftsstelle der Verwaltungsbildung, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Tel. (03 51) 46 92-136, Fax: (03 51) 46 92-139 erbeten.

Folgende Angaben sind erforderlich:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Dienststelle, Beschäftigungsumfang (in Prozent), Beginn des kirchlichen Dienstes, konkrete Arbeitsaufgaben, berufliche Abschlüsse. Eine Stellungnahme der Dienststelle ist beizufügen.

V.

Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **21. Februar 2014** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

die 3. Pfarrstelle des 4. Vierteljahres 2013:

die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Gruna-Seidnitz (Kbz. Dresden Mitte)

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 3.000 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 1,5 Pfarrstellen) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in Gruna oder Seidnitz sowie zwei monatlichen Gottesdiensten im Heim „Vincenz von Paul“
- 2 Kirchen, 5 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde
- 6 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- Dienstwohnung (156 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung

- Dienstsitz in Dresden-Seidnitz.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrerin Zemmrich, Bodenbacher Straße 24, 01277 Dresden, Tel. (03 51) 2 56 10 65.

Unsere seit 2006 vereinigte Kirchgemeinde sucht Sie: Eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der einen lebensnahen Glauben verkündigt und der/dem Seelsorge ein Anliegen ist. Es ist uns wichtig, dass Sie mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern gut zusammen arbeiten. Wir wünschen uns ansprechende Gottesdienste, die Jung und Alt eine geistliche Heimat bieten. Auf unserem Weg des Zusammenwachsens erhoffen wir uns von Ihnen Offenheit und Engagement. Es erwartet Sie eine vielseitige Gemeinde mit unterschiedlichen Prägungen, der Tradition und Neues gleichermaßen wichtig sind. Im Seidnitzer Pfarrhaus (Dreiseitenhof) wohnen Sie in ruhiger Lage mit guter Verkehrsanbindung an die Dresdner Innenstadt.

2. Kantorenstellen

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ebersbach mit Schwesterkirchgemeinde Eibau-Walddorf, Schwesterkirchgemeinde Neugersdorf, Schwesterkirchgemeinde Schönbach-Dürrenhennersdorf (Kbz. Löbau-Zittau)

6220 Ebersbach 71

Angaben zur Stelle:

C-Kantorenstelle

- Dienstumfang: 25 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. Januar 2014

- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6)
- Orgel: Orgelbau Schuster Zittau, Baujahr: 1909, Generalüberholung: 1996, 2 Manuale, 1 Pedal, 28 klingende Register, pneumatisch zahlreiche Spielhilfen
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: Klavier.

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 4.800 Gemeindeglieder
- 6 Predigtstätten (bei 4 Pfarrstellen) mit 6 wöchentlichen Gottesdiensten in Orten des Schwesterkirchverhältnisses
- 2 weitere Kantoren
- 24 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- Organistendienst in Eibau-Walddorf
- 1 wöchentlicher Kirchenchor/Kantorei mit 15 Mitgliedern
- 1 wöchentlicher Posaunenchor mit 10 Mitgliedern.

Die Orte des Schwesterkirchverbundes liegen in der landschaftlich reizvollen Gegend im Südosten von Sachsen, am Rande des Zittauer Gebirges. Der Dienstort wird vorwiegend Eibau-Walddorf sein. Zum Aufgabengebiet gehört der Organistendienst zu Gottesdiensten und Kasualien. Freuen würde uns eine musikalische Arbeit mit Kindern. Wir sehen die Kirchenmusik als wichtigen Beitrag zum Gemeindeaufbau und wünschen uns einen Kantor/eine Kantorin, welcher/welche gerne im Team arbeitet und auf andere Menschen zugeht.

Weitere Auskunft erteilen KMD Kühne, Tel. (0 35 85) 40 53 60 und der stellvertr. KV-Vorsitzende Lorenz, Tel. (0 35 86) 40 82 46. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis spätestens 6 Wochen nach Erscheinen der Ausschreibung an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ebersbach, Hauptstraße 91, 02730 Ebersbach-Neugersdorf zu richten.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werdau mit Schwesterkirchgemeinde Königswalde und Steinpleis (Kbz. Zwickau)

6220 Werdau

Angaben zur Stelle:

B-Kantorenstelle

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. August 2014
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10)
- Orgeln:
Marienkirche Werdau: Jehmlich 1985/ II 29
Kapelle Leubnitz: Rühle 1973/I/10
Kirche Königswalde: Bärmig 1852, II/16
Kirche Steinpleis: Schmeisser 1915, II/18
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: Flügel (Werdau/Steinpleis) und mehrere E-Instrumente.

Angaben zur Kirchengemeinde:

- ca. 3.400 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 4 wöchentlichen Gottesdiensten
- 10 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- in den Schwesterkirchen stehen zurzeit ehrenamtliche musikalische Mitarbeiter zur Verfügung.

Angaben zum Dienstbereich:

- Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Marienkirchengemeinde Werdau. Zugleich wird die fachliche Betreuung und Begleitung der ehrenamtlichen Kräfte und Chöre in Leubnitz und den Schwesterkirchen erwartet (in den SK gibt es zurzeit 2 Posaunenchor und 2 Kirchenchöre).
- Orgelspiel und weitere musikalische Gestaltung der Gottesdienste (in der Regel 2 am Sonntag); zeitweise gemeinsame Gottesdienste der Schwesterkirchen
- Kasualien und Gemeindeveranstaltungen
- 1 ökumenischer Oratorienchor, in dem zugleich der Werdauer Kirchenchor integriert ist, ca. 55 Mitglieder

- 1 Kurrendegruppe in Werdau
- 1 Posaunenchor in Werdau
- regelmäßige kirchenmusikalische Veranstaltungen (Chorkonzerte, Orgelkonzerte u. a.)
- 14-tägiges Singen in der Johanniter Kindertagesstätte
- Organisation der Einsätze ehrenamtlicher Mitarbeiter
- Mitarbeit bei Kinderbibelwochen
- Organisation und Abrechnung von Fördermitteln für kirchenmusikalische Veranstaltungen.

Die Kirchengemeinden suchen einen Kantor/eine Kantorin, der/die bestehende Traditionen fortsetzt und zugleich für neuere musikalische Formen (neueres Liedgut, Gospel, Bandmusik etc.) aufgeschlossen ist.

Neben der Organisation und Durchführung der kirchenmusikalischen Veranstaltungen im Kirchenjahreskreis ist uns die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wichtig.

Die Gemeinden wünschen sich einen Kantor/eine Kantorin, der/die mit eigenen Ideen und den persönlichen Stärken gemeinsam mit den anderen Haupt- und Ehrenamtlichen am Gemeindeaufbau und an der Verkündigung des christlichen Glaubens mitwirkt. Mit dem neuen Gemeindezentrum in Werdau und ebenso den neuen Gemeindehäusern in Leubnitz und Steinpleis sind sehr gute Arbeitsbedingungen vorhanden. Mit den anderen Kirchen gibt es eine gute ökumenische Zusammenarbeit.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Richter, Burgstraße 32, 08412 Werdau, Tel. (0 37 61) 22 70 und KMD Galenkamp, E-Mail: henk.galenkamp@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis 6 Wochen nach Erscheinen der Ausschreibung an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

4. Gemeindepädagogstellen

Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde Chemnitz mit Schwesterkirchengemeinde Lutherkirchengemeinde Chemnitz-Harthau (Kbz. Chemnitz)

64103 Chemnitz, St. Michael 46

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt bis 31. Juli 2014
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 15 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen).

Angaben zur Kirchengemeinde:

- 1.381 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit 2 wöchentlichen Gottesdiensten
- keine weiteren gemeindepädagogischen Mitarbeiter
- 10 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 2 Vorschulkindergruppen mit 14 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 Schulkindergruppen mit 6 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Konfirmandengruppe mit 5 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde und andere Jugendgruppen mit 8 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Eltern-Kind-/Gesprächs-/Erwachsenen-/Seniorenkreise mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 50 Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche etc.)
- 2 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene etc.)

- 12 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 2 staatliche Schulen.

Die Schwesterkirchgemeinden St. Michael Chemnitz und Luth suchen einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin für die Elternzeitvertretung vom 1. Januar 2014 bis 31. Juli 2014. Die Kirchgemeinden wünschen sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die die vorhandene Kinder-, Jugend- und Familienarbeit fortführt und das missionarische Anliegen der Kirchgemeinden mit trägt. Ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind bereit, die Arbeit nach Kräften zu unterstützen und freuen sich auf fachliche Anleitung.

Ein Gästezimmer mit eigenem Bad und gemeinsamer Küchennutzung im Pfarrhaus von St. Michaelis kann angeboten werden. Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Hofmann, Tel. (03 71) 5 38 46 47. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Michaeliskirchgemeinde Chemnitz, Annaberger Straße 249, 09125 Chemnitz zu richten.

Ev.-Luth. Kirchspiel Dippoldiswalde-Schmiedeberg (Kbz. Freiberg)

64103 Dippoldiswalde-Schmiedeberg, KSP 5

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 95 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von 4 Stunden Religionsunterricht
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Kirchspiel:

- 2.750 Gemeindeglieder
- 6 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 3 bis 4 wöchentlichen Gottesdiensten
- 8 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- 1 Kindergarten.

Angaben zum Dienstbereich:

- 4 Schulkindergruppen mit 45 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Junge Gemeinden mit 30 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 bis 4 jährliche mehrtätige Veranstaltungen (Kinderbibeltage, Kinderbibelwochen, Konfirüste)
- 8 bis 10 jährliche Familiengottesdienste
- ca. 15 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende in mehreren Gruppen.

Das Kirchspiel wünscht sich eine offene, kontaktfreudige und teamfähige Persönlichkeit, die mit Freude Christ ist und die Botschaft von Jesus Christus in die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen verständlich vermitteln kann. Die Tätigkeit wird neben der Betreuung der bestehenden Kinder- und Jugendgruppen auch die Fortentwicklung der Jugendarbeit angesichts steigender Konfirmandenzahlen – und damit perspektivisch auch wachsender Bedeutung der Jugendgruppen – beinhalten. Außerdem ist die Anleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Elternarbeit Teil der Tätigkeit.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Dr. Schurig, Tel. (0 35 04) 61 94 50. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Kirchspiel Dippoldiswalde-Schmiedeberg, Kirchenvorstand, Kirchplatz 12, 01744 Dippoldiswalde zu richten.

Ev.-Luth. Michealis-Friedens-Kirchgemeinde Leipzig (Kbz. Leipzig)

64103 Leipzig, Michaelis-Frieden 6

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter

Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. April 2014 voraussichtlich befristet bis 31. Juli 2015
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 2 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 1 Schule).

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 3.629 Gemeindeglieder
- 3 Predigtstätten (bei 1,75 Pfarrstellen) mit 1 wöchentlichen Gottesdienst
- 8 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- 2 Kindergärten.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 4 Schulkindergruppen mit 7–24 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde und andere Jugendgruppen mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 6 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche etc.)
- 4 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene etc.)
- 12 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende.

Die vielgestaltige Großstadtgemeinde in einem beliebten Stadtteil Leipzigs ist mit einem Durchschnittsalter von 41 Jahren eine junge Gemeinde mit vielen Familien sowie steigenden Tauf- und Konfirmandenzahlen. Das vielfältige Gemeindeleben wird von Haus- und Gesprächskreisen geprägt und von einer großen Zahl ehrenamtlich engagierten Mitarbeitenden getragen.

Erwartet wird:

- vernetztes und projektbezogenes Arbeiten mit der Vorschularbeit in den beiden Kindergärten, mit der kirchenmusikalischen und der Konfirmandenarbeit
- Qualifikation in Godly Play ist von Vorteil
- die Fähigkeit zu konzeptioneller Arbeit im Team
- die Bereitschaft neue Wege zu gehen
- Kommunikationsfähigkeit und Flexibilität
- die Fähigkeit generationenübergreifende pädagogische Prozesse in der Gemeinde anzustoßen und zu begleiten.

Informationen zur Gemeinde finden Sie unter www.michaelisfriedens.de.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Dr. Günther, Tel. (03 41) 5 85 27 90 oder das Gemeindebüro, Tel. (03 41) 5 64 55 09.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **15. Februar 2014** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Michaelis-Friedens-Kirchgemeinde Leipzig, Kirchplatz 9, 04155 Leipzig zu richten.

6. Ehe- und Familienarbeit

Kirchenbezirk Zwickau

2055 Zwickau 5

Die Stelle der Leitung der Ehe- und Familienarbeit im Kirchenbezirk Zwickau mit einem Umfang von 100 Prozent ist ab 1. März 2014 wieder zu besetzen. Von einem Bewerber/einer Bewerberin werden erwartet:

- gemeindepädagogischer Fachhochschulabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschulabschluss
- Erfahrungen in der Arbeit mit Familien, Ehepaaren und erwachsenen Singles
- missionarische Grundeinstellung (Offenheit für Kirchenfremde, Zweifler o. Ä., „Ein Herz für Kinder“)
- Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Leitung und Organisation des Arbeitsgebietes einschließlich der notwendigen Verwaltungsaufgaben und Finanzplanung
- pädagogische Fähigkeiten zur Anleitung und Zurüstung von ehrenamtlichen Mitarbeitern

- Fähigkeiten für seelsorgerliche Angebote bei Ehe- und Familienfragen
 - Offenheit zur Zusammenarbeit mit anderen Arbeitszweigen und Mitarbeit in Gremien des Kirchenbezirkes
 - die Bereitschaft zur fachlichen Weiterbildung.
- Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Zwickau, Domhof 10, 08056 Zwickau zu richten.

7. Bezirkskatechet/Bezirkskatechetin

Kirchenbezirk Auerbach

64101 Auerbach 102

Im Kirchenbezirk Auerbach ist ab 1. August 2014 die Stelle des Bezirkskatecheten/der Bezirkskatechetin im Umfang von 80 Prozent zu besetzen.

Aus Stellenanteilen des Kirchenbezirkes Auerbach soll die Stelle auf 100 Prozent aufgestockt werden.

Schwerpunkte der Arbeit im gemeindepädagogischen Bereich sind:

- Personaleinsatz, Personalentwicklung und Qualitätsentwicklung in der Gemeindepädagogik
- Fachaufsicht und Fachberatung für gemeindepädagogisch Mitarbeitende
- Mentorate bei Gemeindepädagogen, Studierenden und Vikaren
- Erstellen von Fachvoten
- Mitarbeit in regionalen und überregionalen Facharbeitskreisen
- Veranstaltungen mit regionaler Bedeutung
- inhaltliche Zusammenarbeit mit der Jugendarbeit
- Organisation und Durchführung von gemeindepädagogischen Fort- und Weiterbildungen
- Entwicklung gemeindepädagogischer Arbeitsformen entsprechend des Bedarfs.

Schwerpunkte der Arbeit im schulischen Bereich sind:

- Personaleinsatz und Qualitätsentwicklung im Religionsunterricht
- Fachaufsicht für den Religionsunterricht
- Mitarbeit in den Gremien der Fachaufsicht
- Organisation und Durchführung von religionspädagogischen Fortbildungen in Zusammenarbeit mit den staatlichen Fachberatern aller Schularten
- Begleitung von Mentoren und Auszubildenden sowie Mitwirkung an Prüfungen
- Kontakte zu evangelischen Schulen
- Konzeptionsentwicklung zur Vernetzung von Schule und Gemeinde.

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin hat verpflichtend 5 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenbezirkes Auerbach freuen sich auf eine aufgeschlossene und teamfähige Persönlichkeit, die Erfahrungen aus der Gemeindepädagogik und dem Religionsunterricht einbringt, sowie konzeptionell als auch kreativ mitarbeitet.

Vorausgesetzt werden:

- gemeindepädagogischer Fachhochschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss
- Vokation der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
- Erfahrungen in der Mentorierung.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen.

Weitere Auskunft erteilt Superintendent Hesse, Tel. (0 37 44) 21 41 00, E-Mail: rudolf.hesse@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **28. Februar 2014** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

8. Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterin

Kirchenbezirk Chemnitz

20443 Chemnitz 50

In der Jugendarbeit im Kirchenbezirk Chemnitz ist die Stelle eines Jugendmitarbeiters/einer Jugendmitarbeiterin mit einem Dienstumfang von 100 Prozent ab sofort befristet bis 31. Dezember 2015 zu besetzen.

Ziel und Inhalt unserer Arbeit ist es, zusammen mit den Ehren- und Hauptamtlichen der Evangelischen Jugendarbeit bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen lebendigen Glauben zu fördern und im gemeinsamen Lebensvollzug auszugestalten.

Dem Bewerber/Der Bewerberin soll es ein Herzensanliegen sein, das Evangelium von Jesus Christus gewinnend und zeitgemäß in die Lebenswelt der jungen Menschen zu verkündigen.

Von dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin erwarten wir:

- einen gemeindepädagogischen Fachhochschulabschluss
- Teamfähigkeit sowie konzeptionelles Denken und Arbeiten
- Praxiserfahrung im gemeindepädagogischen Bereich
- Zusammenarbeit mit der sozialdiakonischen/offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Jugendkirche und dem Förderverein Evangelische Jugendarbeit in Chemnitz
- Bereitschaft zu ökumenischer Arbeit.

Zu den Aufgabengebieten gehören:

- Organisation, Begleitung und Durchführung von Freizeiten und Veranstaltungen der Evangelischen Jugend
- Besuche und Betreuung der Jugendgruppen im Kirchenbezirk
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter durch Mitarbeiterschulung, Seelsorge und Seminare
- Vertretung der Jugendarbeit in kirchlichen und staatlichen Gremien.

Wir bieten:

- Mitarbeit in einem geistlich geprägten Team aus motivierten ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern
- abwechslungsreiche Tätigkeiten mit der Möglichkeit, eigene gabenorientierte Schwerpunkte zu setzen und weiter zu entwickeln
- ein Jugendzentrum (Jugendkirche St. Johannis)
- ein Büro in der Jugendkirche.

Die Evangelische Jugend und der Kirchenbezirk Chemnitz freuen sich auf einen/eine in der Gemeindegemeinschaft erfahrenen Jugendmitarbeiter/erfahrene Jugendmitarbeiterin, der/die es versteht, die unterschiedlichen geistlichen Prägungen und Profile in die Gesamtarbeit des Kirchenbezirks zu integrieren und dem/der es wichtig ist, die Jugendlichen für ein Leben mit Jesus zu begeistern.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Bartsch, Tel. (03 71) 6 76 26 86 und Jugendwart Planitzer, Tel. (03 71) 85 15 84.

Vollständige und ausführliche Bewerbungsunterlagen sind bis **28. Februar 2014** an den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Chemnitz, Kirchenbezirksvorstand, Theaterstraße 25, 09111 Chemnitz zu richten.

9. Mitarbeiter/Mitarbeiterin für Bau- und Planungsbetreuung im Baureferat

Reg.-Nr. 63100

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin für Bau- und Planungsbetreuung im Baureferat neu zu besetzen.

Dienstantritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: 20 Stunden/Woche

Dienstort: Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Folgende Aufgabengebiete werden von der Stelle umfasst:

- Betreuung von Baumaßnahmen an landeskirchlichen Immobilien in Bauherrenvertretung einschließlich der selbstständigen Formulierung der Aufgabenstellung und der Qualitätsvorgaben

- Planung bis Bauüberwachung notwendiger Bauaufgaben kleinerer Größenordnungen
- Durchführen von kleinen Wettbewerbsverfahren für Kirchengemeinden
- koordinierende Tätigkeiten zu einzelnen Fachthemen (beispielsweise Sicherung von Kunstgut).

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Architektur
- fundierte und breit angelegte Fachkenntnisse aller Leistungsphasen der HOAI
- Erfahrungen durch ausreichende Berufspraxis insbesondere im Bereich Denkmalpflege
- ausgeprägte Gestaltungssicherheit.

Für diese genannten Belange sind Nachweise/Arbeitsproben einzureichen.

- hohes Maß an Organisationstalent, Kommunikationsfähigkeit und Selbstständigkeit
- Bereitschaft zu Dienstreisen (gegebenenfalls auch Teilnahme an abendlichen Terminen)
- Führerschein Klasse B und die Möglichkeit, mit eigenem PKW zu fahren
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirchen Deutschlands.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 11).

Weitere Auskunft erteilt Frau Tauber, Tel. (03 51) 46 92-160.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **15. Februar 2014** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

10. Küster/Küsterin

Im Hochstift Meißen ist die Stelle des Küsters/der Küsterin mit einem Stellenumfang von 100 Prozent möglichst zum 1. April 2014 zu besetzen. Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören:

- Hausmeisteraufgaben für den Dom und die Domherrenhäuser Domplatz 5, 7, 9

- Zusammenarbeit mit den Besuchern und Gästen des Domes während der Öffnungszeiten und mit den Teilnehmern der kirchlichen Veranstaltungen
- Küsterdienst bei Amtshandlungen (Andachten, Gottesdienste, Taufen, Trauungen, Einsegnungen) sowie kirchenmusikalischen Veranstaltungen
- Organisation des Führungsbetriebes im Dom, dazu gehören die (An)Leitung der Mitarbeitenden im Bereich Dom- und Turmführungen und Organisation der Hauswirtschaft
- Auf- und Abbau von Ausstellungen und kirchenmusikalischen Veranstaltungen.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Qualifikation: mit erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, zu bewältigen sind vorwiegend praktisch und technisch ausgerichtete Aufgaben jedoch kann die Tätigkeit nicht ohne das Wissen um die geistlichen und liturgischen Bezüge sinnvoll ausgeübt werden.
- gute Kontaktfähigkeit und dem Dienst entsprechende Umgangsformen wie Hilfsbereitschaft, Einfühlungsvermögen und Urteilskraft
 - selbstständiger und kooperativer Arbeitsstil
 - Fähigkeit, sich schnell in Aufgabenfelder einzuarbeiten
 - Sicherer Umgang mit Informations- und Sicherheitstechnik
 - Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 5).

Weitere Auskunft erteilt Stiftssekretärin Frau Gasch, Tel. (0 35 21) 45 24 90.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Berufsausbildungsnachweis, Kirchenmitgliedschaftsbescheinigung und Arbeitszeugnissen sind bis zum **31. Januar 2014** an das Hochstift Meißen, Domplatz 7, 01662 Meißen zu richten.

VI. Hinweise

20. Interdisziplinäres ökumenisches Seminar zum Kirchenlied

Reg.-Nr. 6200121 (6) 402

Vom 17. bis 21. März 2013 findet im Kloster Kirchberg/Sulz am Neckar das 20. Interdisziplinäre ökumenische Seminar zum Kirchenlied unter dem Thema: „Im Anfang: das WORT ... und Gott?“ statt.

Veranstaltet wird das Seminar vom Referat für Gottesdienst im Kirchenamt der EKD in Verbindung mit der VELKD, dem Verein „Kultur – Liturgie – Spiritualität“ und dem Berneuchener Haus Kloster Kirchberg.

Themen und Inhalte des Seminars:

- Dabar/Logos/Wort – Kleine biblische Theologie (Pfarrer Sytze de Vries)
- Einer, der AMEN heißt: Texte, Lieder und Gesänge (Kantorin Prof. Dr. h.c. Christa Reich)

- Der Hymnus „Verbum supernum prodiens“/„Das Wort geht von dem Vater aus“ – ein Fronleichnam-Hymnus im evangelischen Gesangbuch (Prof. Dr. Jan-Heiner Tück – angefragt)
 - Buch, du bist gelebt – Lieder vom „Wort“ bei Huub Oosterhuis (Pfarrer Sytze de Vries)
 - „Gott“ – ein einsilbiges Wort, das sich hinter einer Nebelwand verbirgt (Dr. Gabriele Siegroth-Nellessen)
 - Das neue „Gotteslob“: ein Streifzug durch das Neue und neue Alte in Liedern und Gesängen (Prof. Dr. Ansgar Franz/Prof. Matthias Kreuels)
 - Am Anfang war das Wort. Eine Vigil (Kantorin Mechthild Bitsch-Molitor/Prof. Dr. Ansgar Franz)
 - Gemeinsames Singen (Kantorin Prof. Dr. h.c. Reich)
- Es besteht Gelegenheit zur Teilnahme an den Stundengebeten des Berneuchener Hauses.

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Koordination des Tagungsablaufs:
Dorothea Monninger, Kirchenamt der EKD, Hannover
Prof. Dr. h.c. Christa Reich

Zeit:
Beginn am Montag, 17. März 2013, 14 Uhr
Ende am Freitag, 21. März 2013, nach dem Frühstück

Ort:
Berneuchener Haus Kloster Kirchberg

Kosten:
Vollpension pro Tag im Einzelzimmer: 57,10 €/65,90 €/74,70 €,
im Doppelzimmer: 46,10 €/54,90 €/63,70 €

Ermäßigter Preis für Studierende:
Vollpension pro Tag im Einzelzimmer: 45,90 €, im Doppelzimmer: 37,10 €/44,20 €
Tagungsbeitrag: 90 € (für Studierende 50 €)

Die Anmeldung soll bis **10. Februar 2014** an das Berneuchener Haus Kloster Kirchberg, 72172 Sulz/Neckar, Tel. (0 74 54) 88 30; Fax: (0 74 54) 8 83-250; E-Mail: belegung@klosterkirchberg.de erfolgen.

Die Veranstaltung ist eine anerkannte Fortbildungsmaßnahme im Sinne der Fortbildungsverordnung vom 18. April 2000 (ABl. S. A 64–A 65) in der jeweils geltenden Fassung.
Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an das Landeskirchenamt.

VII. Persönliche Nachrichten

Berichtigung der Bekanntmachung über die Neuwahl der Landessynode im Jahre 2014 vom 30. April 2013

Reg.-Nr. zu 1211-12

Die Bekanntmachung über die Neuwahl der Landessynode im Jahre 2014 vom 30. April 2013 (ABl. S. A 127) wird in Absatz 6 Nummer 17 wie folgt berichtigt:
Der Kreiswahlleiter und der stellvertretende Kreiswahlleiter des Wahlkreises 17 sind auszutauschen. Es muss richtig heißen:

17. für den Wahlkreis 17 (Meißen-Großenhain 2)
Kreiswahlleiter:
Herr Johannes Albrecht
Freiheit 12
01662 Meißen

Tel. (0 35 21) 76 90 08
Fax: (0 35 21) 76 90 06
E-Mail: johannes.albrecht@sankt-afra-meissen.de
stellvertretender Kreiswahlleiter:
Herr Joachim Bielitz
Kiefernstraße 3
01640 Coswig
Tel. (0 35 23) 85 83.

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (28 Seiten) beträgt 3,45 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV Vergabe GmbH vorliegen.

Vortrag von Landesbischof Jochen Bohl auf der Herbsttagung der 26. Landessynode am 16. November 2013

„... und sie werden eins sein.“ Ehe und Familie zwischen Institution und Autonomie

Hohe Synode, Herr Präsident,

lange hat es keine solche Auseinandersetzung in der EKD gegeben wie um die kürzlich erschienene „Orientierungshilfe“ des Rates¹. Ich jedenfalls kann mich nicht erinnern, dass einmal eine kontroverse Debatte in dieser Breite geführt worden wäre; bezeichnend ist dabei, dass die Argumente durchaus nicht entlang der üblicherweise zu erwartenden Linien wie z. B. der theologischen Traditionen und Frömmigkeitsprägungen ausgetauscht wurden und werden. Das hat seine Gründe, und auf zwei davon möchte ich eingehen.

Zunächst einmal hat die Dürre der theologischen Ausführungen des Textes eine gewisse Verstörung ausgelöst und an dem Willen zweifeln lassen, über lange Zeiten hinweg als gut und sinnvoll Erkanntes zu verteidigen. Viele haben die Frage gestellt, ob die Bedeutung der Ehe relativiert werden solle oder gar die Trauagende zur Disposition stehe – ob denn die traditionelle lebenslange Ehe und die durch sie begründete Familie das Leitbild unserer Kirche bleibt. Das sächsische Landeskirchenamt erkennt in seiner Stellungnahme² sicherlich zu Recht eine „Scheu, im Konzert aller relevanten Aspekte dem Leitbild der Ehe die bislang geltende Priorität weiterhin einzuräumen“. Der Rat der EKD hat nunmehr, um die offenkundigen theologischen Mängel zu heilen, die Kammer für Theologie um eine Studie zu den biblisch-hermeneutischen und systematisch-theologischen Fragen zur Ehe gebeten.

Ein zweiter Grund für die entstandene Aufregung ist sicherlich, dass es sich bei den Fragen von Ehe und Familie um sehr persönliche Fragestellungen handelt, denen niemand ausweichen kann. Nicht alle sind verheiratet, aber die Allermeisten eben doch; und unter den Unverheirateten sind viele einmal verheiratet gewesen. Andere fragen sich, ob sie heiraten sollen und erstaunlich viele – unter den gegebenen Bedingungen erstaunlich viele – hoffen, eines Tages heiraten zu können. Die Ehe ist auch in unserer verwirrenden Wirklichkeit eine bedeutsame Institution und genießt nach wie vor starken Rückhalt, dazu später mehr und Genaueres.

Familie hat nun wirklich (fast) jeder und jede und weiß darum auch um ihre Bedeutung für das menschliche Leben. Aber der rasche und schnelle Wandel, der das Kennzeichen unserer Zeit ist, macht vor der Ehe und der Gestalt der Familien keinen Halt. Vielmehr ist es so, dass alle Formen des Zusammenlebens starken Veränderungsprozessen unterliegen. Die gegenwärtige Eltern- generation lebt zu einem nicht geringen Teil nach anderen Maßstäben und in anderen Strukturen zusammen als noch die Groß- elterngeneration, der ich angehöre. Für viele der Älteren wird

es so sein, dass sie angesichts dieser Entwicklungen die eigene Lebensgeschichte in Frage gestellt sehen. Warum meinen die Kinder, anders leben zu müssen als wir; achten sie etwa gering, was wir ihnen doch vorgelebt haben und für ihren Lebensweg als Orientierung mitgeben wollten? Veränderungen im persönlichen Bereich werden als bedrängend oder gar als verwirrend und schmerzlich erlebt, davon habe ich an dieser Stelle bereits vor zwei Jahren gesprochen. Manche Schärfe der Diskussion dürfte persönlich-lebensgeschichtlich zu erklären sein und auch damit zu tun haben, dass man von der Kirche gerade bei persönlicher Betroffenheit Orientierung erwartet; nicht aber einen weiteren Beitrag zur Verunsicherung.

Zahlen

Weil es ein stark subjektiv bestimmtes Thema ist, nenne ich zur Objektivierung zunächst einige Fakten und stütze mich dabei auf den aktuellen Familienreport des BMFSFJ, der auf Zahlen des Statistischen Bundesamtes beruht³.

Zunächst ist bemerkenswert, dass sich der Zeitpunkt der Familien- gründung immer weiter nach hinten verschiebt; in vielen Familien sind es etwa 10 Jahre. Meine Frau und ich haben es noch so gehalten wie unsere Eltern und jung gefreut (nie gereut), unsere Kinder aber brauchen deutlich länger, um sich dauerhaft zu binden. Das Durchschnittsalter von Frauen bei der Geburt ihres ersten Kindes beträgt inzwischen ca. 29 Jahre, wobei in den östlichen Bundesländern die Frauen fast zwei Jahre jünger (27,4 Jahre) waren als im Westen (29,2 Jahre). Die Zahl der Geburten ging bei jüngeren Frauen weiter zurück und stieg bei Frauen ab 31 Jahren an; der Anteil der Frauen, die kein Kind geboren haben, nimmt weiterhin zu. Etwa ein Drittel der Frauen und Männer bleibt dauerhaft kinderlos.

Die meistgelebte Familienform in Deutschland mit 72 Prozent ist nach wie vor die Ehe. Allerdings hat die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften stark zugenommen, wie auch die der Alleinerziehenden. In den westlichen Bundesländern machen Ehe- paare zwei Drittel aller Familien aus, im Osten nur etwas mehr als die Hälfte. In Sachsen werden 62 Prozent der Kinder nichtehelich geboren; und diese Zahl macht wohl wie keine andere den funda- mentalen Wandel deutlich, der sich zurzeit abspielt.

Insgesamt leben in Deutschland ca. 13 Millionen Kinder unter 18 Jahren, davon fast ein Drittel mit einem Migrationshinter- grund. Vier Fünftel leben mit zwei Elternteilen zusammen – mit oder ohne Tauschein, in Westdeutschland sind es 85 Prozent der

¹ Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2013

² Hinweise zur Orientierungshilfe des Rates der EKD „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit: Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken“ vom 9. Juli 2013, veröf- fentlicht auf www.evlks.de.

³ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Familienreport 2012 – Leistungen, Wirkungen, Trends, Berlin 2012

minderjährigen Kinder, in Ostdeutschland 76 Prozent; wobei die Zahl der Kinder in alleinerziehenden Familien seit Jahren ansteigt. Der Trend zur Ein-Kind- oder Zwei-Kinder-Familie setzt sich fort, nur jedes fünfte Kind lebt mit zwei Geschwistern, lediglich 8 Prozent der Minderjährigen haben drei oder mehr Geschwister. Leider sind die Mehrkindfamilien häufiger armutsgefährdet als Familien mit einem oder zwei Kindern. In Sachsen befinden sich ca. 25 Prozent der Kinder im ALG 2 Bezug, eine wahrhaft erschreckende Zahl. Übrigens ist die Zahl der Kinder, die in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften aufwachsen, mit ca. 13000 verschwindend gering (etwa 0,1 Prozent); wobei nahezu alle von ihnen zunächst in eine Vater/Mutter Konstellation hineingeboren wurden.

Zusammengefasst ist der Trend eindeutig – die Eltern werden älter, es leben weniger Kinder bei verheirateten Partnern und mehr in Familien ohne Trauschein bzw. bei Alleinerziehenden. Ein Leben ohne Kinder ist eine zunehmend gewählte Option, besonders bei besser Gebildeten; aber für eine gute Entwicklung des Gemeinwesens gibt es viel zu wenig Kinder und das führt die Gesellschaft unausweichlich in eine demografische Krise. Wir erleben eine Pluralisierung der Familienformen, die den beschleunigten Wandel und die Dynamik abbildet, der sich Menschen in durchgängig allen gesellschaftlichen Prozessen gegenübersehen. Nicht nur in den industriellen Produktionsweisen oder in den Kommunikationsformen ist so viel Veränderung wie nie; sondern auch und gerade in den elementaren Lebensgemeinschaften. Beschleunigung ist ein Kennzeichen der Zeit, und darüber hat sich ein nie dagewesenes Maß an Freiheit in der Gestaltung des Zusammenlebens ergeben; die Menschen sind weitgehend frei von Sitten, Gebräuchen, Konventionen, die noch vor relativ kurzer Zeit galten. Das jedenfalls ist etwas Neues und so niemals dagewesen. Autonomie in der persönlichen Lebensführung wurde möglich und ein selbstbestimmtes Leben zu führen ist zunehmend für viele Menschen der Leitgedanke, an dem sie sich orientieren. Allerdings ist die Geschwindigkeit, in der sich dieser Tage der Wandel des Familienlebens vollzieht, für viele Menschen sicherlich eine Überforderung, der sie unter Stress setzt – wie es in der Arbeitswelt und anderen Bereichen des sozialen und gesellschaftlichen Umfelds ebenfalls zu beobachten ist.

Familie

Angesichts der Vielfalt der Familienformen steht die Frage im Raum, was als Familie bezeichnet werden soll? Offenkundig, und nicht nur in einem empirischen Sinn ist ja, dass der Familienbegriff nicht länger ausschließlich auf verheiratete Paare bezogen werden kann. Der frühere Präses der westfälischen Landeskirche, Alfred Buß, hat einmal gesagt: „Familie ist da, wo Menschen dauerhaft und generationenübergreifend persönlich füreinander einstehen und Verantwortung übernehmen“⁴. Dem kann ich mich gut anschließen und denke, dass es zu dieser Aussage auch eine sehr weit reichende Zustimmung gibt. Wer würde schon bestreiten, dass ein Paar, das gemeinsame Kinder hat und seit Jahren verlässlich zusammenlebt, wenn auch ohne Trauschein, eine Familie ist? Jeder von uns kennt solche Konstellationen auch aus dem persönlichen Familienumfeld und ich kann nur hoffen, dass unsere Kirchgemeinden ihnen ohne Vorbehalte begegnen. Es ist längst ein Faktum, dass die über lange Zeiten hinweg bestehende Kopplung von Ehe und Familie sich aufgelöst hat. Familie gibt es auch ohne dass die Institution der Ehe ihr zugrunde liegt und

darum macht es angesichts der Wirklichkeit des Lebens keinen Sinn mehr, formelhaft von „Ehe und Familie“ zu sprechen – man muss das eine von dem anderen unterscheiden. Die Orientierungshilfe der EKD hat ihre Stärke darin, dass sie diesen Wandel in den Blick nimmt, Familie zuerst von den in ihnen aufwachsenden Kindern her denkt (wie übrigens auch schon 1997 in der Stellungnahme „Gottes Gabe und persönliche Verantwortung“⁵) und sich gegenüber den „neuen“ Familienformen“ öffnet. Hilfs- und Vergebungsbereitschaft, Geduld und Treue verdienen es gewürdigt zu werden, wo auch immer sie gelebt werden. Schließlich weiß jeder, dass es auf die liebevolle Gestaltung der Beziehungen ankommt und die Wahrung bloßer Formen für sich genommen über Gelingen und Erfüllung im Familienleben nicht unbedingt etwas aussagt.

In einer ersten Annäherung erinnere ich daran, dass die Sozialgestalten von Ehe und Familie immer, zu allen Zeiten veränderlich waren. So gab es über lange Strecken der deutschen Geschichte Heiratsverbote für große Teile der Bevölkerung; im Mittelalter wird davon etwa die Hälfte der Menschen betroffen gewesen sein. Die Reformatoren mussten sich mit dem Phänomen der „heimlichen Ehen“ auseinandersetzen und in den Bauernkriegen des 16. Jahrhunderts spielte bezeichnenderweise die Forderung eine große Rolle, frei die Ehe schließen zu dürfen. Eheschließungsfreiheit im heutigen Sinn gibt es erst seit dem Ende der Feudalzeit und mit der Einführung der Zivilhehe am Ende des 19. Jahrhunderts. Man denke nur an das Aufkommen des romantischen Ideals der Liebesehe vor etwa 200 Jahren und mit welcher Erschütterung diese Entwicklung von den Zeitgenossen gesehen wurde. Das Schicksal der „Effi Briest“ zeigte einem breiten Publikum bewegend, dass Konvention und Status als Grundlage für die Eheschließung nicht länger hinreichen. Selbstverständlich hat es zu allen Zeiten Eheleute gegeben, die einander innig geliebt haben; davon berichtet schon die Bibel – aber als Basis der Ehe war anderes wichtig. Die bürgerliche Institution der Ehe, wie sie uns vertraut ist, gibt es gerade einmal seit gut 100 Jahren; und in diesem Zeitraum hat sie sich in ihrer rechtlichen Gestaltung wiederum sehr verändert. Das zeigt nicht zuletzt ein Rückblick auf die „Denkschrift zu Fragen der Sexualethik“, die der Rat der EKD 1971 herausgegeben hat und mit der die Kirche auf den in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts einsetzenden Wandel reagierte. Überflüssig zu sagen, dass auch damals die Auffassungen sehr weit auseinandergingen und eine heftige Diskussion geführt wurde. Erstmals wurde in einem kirchlichen Dokument die Sexualität als gute Gabe Gottes bezeichnet – und zwar unabhängig von ihrer Fortpflanzungsfunktion. Es ging darum, die Herausbildung personaler Verantwortungsstrukturen im Verhältnis der Geschlechter zu fördern. Statt einer gesetzlichen und gesetzlich geregelten Sexualmoral, die als verkrustet und repressiv erlebt wurde, wollte man die Botschaft von der freien Gnade Gottes bezeugen, die dem Menschen zur Gestaltung seines Lebens hilft. „Das geschlechtliche Leben von Mann und Frau hat seinen Sinn in sich selbst“ – das hören wir heute als eine Selbstverständlichkeit, damals meinten viele aber, um ein Beispiel zu geben, die modernen Möglichkeiten der Empfängnisverhütung müssten von der Kirche abgelehnt werden, weil sie eben die Abkopplung der Sexualität von der Fortpflanzung ermöglichen. Auch die Gleichberechtigung der Geschlechter war damals umstritten, denn patriarchale Denkstrukturen und Verhaltensweisen fanden sich in vielen gesetzlichen Bestimmungen, auch und gerade im Eherecht. Als meine Frau und ich 1972 heirateten, war es mir möglich, für

⁴ Vortrag Präses Alfred Buß 2010 vor der Westfälischen Synode

⁵ Gottes Gabe und persönliche Verantwortung. Zur ethischen Orientierung für das Zusammenleben in Ehe und Familie, Hannover 1997

uns beide ein Konto zu eröffnen, meiner Frau aber nicht. So wurde es von vielen wie eine Befreiung erlebt, als die Denkschrift feststellte, dass es in der Beziehung von Mann und Frau keine „von Gott geschaffene Herrschaftsstruktur“ gebe, sondern es um das einvernehmlich-liebevolle, partnerschaftliche Verhältnis zweier gleichwertiger Personen gehe. Der Text von 1971 war zweifellos ein Impuls, der viele Veränderungen im Verhältnis der Geschlechter angestoßen hat, für die man im Licht des Evangeliums nur dankbar sein kann. Er wurde als Beitrag zu den seinerzeit anstehenden Gesetzesvorhaben der Bundesregierung verstanden, die große Reformvorhaben in Eherecht und Strafrecht durchführte. Justizminister war übrigens Gustav Heinemann, ein profilierter Christ aus der Zeit der Bekennenden Kirche, späterer Bundespräsident. Damals wurde das Scheidungsrecht auf eine grundsätzlich neue Basis gestellt, indem anstelle der von den Gerichten zu klärenden Frage nach der Schuld nun das Zerrüttungsprinzip eingeführt wurde, was in der DDR schon seit 1965 galt. Diese Reformen haben sehr viel Gutes bewirkt, und es führen – gottlob – keine Wege zurück zur Diskriminierung unehelicher Kinder, zur gerichtlichen Erforschung der Schuld am Scheitern einer Ehe, zum Patriarchat in Ehen und Familien oder zur Kriminalisierung der Homosexualität. Heute gehen Männer und Frauen anders, nämlich in einem Raum der Freiheit miteinander um – und das ist gut so.

Bei dieser positiven Bewertung der Veränderungen wird man zugleich sagen müssen, dass sich die Hoffnung, die rechtliche Liberalisierung würde zu einem erfüllten und gelingenden Umgang der Geschlechter miteinander oder gar der Menschen mit ihrer Sexualität führen, nur teilweise erfüllt hat. Vielmehr hat der gesellschaftliche Wandel zu unübersehbaren Schwierigkeiten im verantwortlichen Umgang mit der Freiheit geführt. Die Liebesbeziehungen und Familienstrukturen sind fragil-zerbrechlich geworden, und darunter leiden sehr viele Menschen. Die Zahl der Ehescheidungen ist stark gestiegen, nahezu jede zweite Ehe scheitert. Aber das Zerbrechen einer Liebesbeziehung, sei es eine Ehe oder eine Lebensgemeinschaft, ist durchweg mit Schmerzen und traumatischen Erfahrungen verbunden; jede Trennung löst Verletzungen aus, und es ist nicht sicher, dass die damit verbundenen Wunden heilen werden. In der „SZ“ erschien kürzlich (26. August 2013) eine „Trennungsanzeige“, in der ein Verlassener sich an die „Ex“ wandte und zynisch formulierte: „Danke, dass Du mir auf die harte Tour beigebracht hast, dass man auch dem Menschen, dem man am meisten vertraut hat, nicht trauen sollte“.

Über die Jahre hinweg bin ich mit den Lebensberatungsstellen der Diakonie im Gespräch, in denen die Veränderungen der Beziehungen intensiv wahrgenommen werden. Noch vor etwa 10 Jahren haben die Mitarbeiterinnen davon gesprochen, dass die Paare sich in Konfliktsituationen zu früh trennten, ohne die Möglichkeiten der Heilung oder des Neubeginns hinreichend ausgelotet zu haben; und das war wahrhaftig problematisch genug. Heute aber habe sich die Situation noch einmal deutlich verschärft, denn es gebe viele Menschen, denen in Beziehungskonflikten eine andere Möglichkeit als die Trennung gar nicht zur Verfügung stehe bzw. in den Sinn komme. Auch eher leichte Störungen führten zur Trennung und häufig, ohne dass darüber auch nur einmal ernsthaft geredet worden wäre. Insofern ist es sicherlich nicht falsch, von krisenhaften Entwicklungen zu sprechen, die das Zusammenleben in diesen Tagen kennzeichnet. Die Ehe- und Schwangerschaftskonfliktberaterinnen der Diakonie jedenfalls erleben zahllose Wunden aus Trennungen; und wie das Leben vieler belastet wird durch zerstörte Beziehungen und geradezu habituelle Bindungsunfähigkeit. Dass die Liebesbeziehungen von Männern und

Frauen so sehr zerbrechlich geworden sind, dürfte auch damit zu tun haben, dass es in Zeiten der Ökonomisierung des Lebens jederzeit möglich scheint, ein anderes, besseres Angebot zu entdecken und dann auch zu wählen – als handle es sich um einen Markt. Wir Christenmenschen aber verweigern uns dem Tanz um das Goldene Kalb und wir begegnen unseren Mitmenschen nicht mit dem Gedanken, ob sie uns einen Nutzen bringen können; schon gar nicht sehen wir in dieser verächtlichen Weise auf die, mit denen wir das Leben teilen. Inzwischen schließen nicht wenige die Ehe schon deswegen nicht, weil man sich gar nicht vorstellen kann, dass sie Bestand haben könnte. Dann ist es nur folgerichtig, wenn man keinen Vorzug gegenüber einem Zusammenleben ohne Trauschein sieht. Die großen Freiheiten stehen im Vordergrund; zumal die, sich zu trennen. Das Elend aber, das entsteht, wenn die Freiheit nicht verantwortlich gelebt wird, bleibt im Schatten.

Davon sind auch die Kinder betroffen, und davon wird in der Öffentlichkeit leider nur selten und eher am Rande gesprochen. Aber alle Kindergärtnerinnen, Lehrerinnen und Erziehungsberater wissen, dass für jedes Kind das Zerbrechen der Elternbeziehung, sei es nun eine Ehe oder eine Lebensgemeinschaft, zunächst einmal eine Belastung ist. Kinder brauchen für eine gesunde seelische Entwicklung einen verlässlichen Rahmen, in dem sie lernen können, sich angstfrei zu bewegen. Insofern erleben sie eine Trennung und zuvor auch die elterlichen Konflikte in jedem Fall als eine massive Störung. Sicherlich, und gottlob, gelingt es betroffenen Eltern häufig, in guter Weise behutsam und stabilisierend mit der Situation umzugehen, so dass keine dauerhaften Schädigungen zurückbleiben; es darf aber nicht verschwiegen werden, dass nicht selten das Wohl der Kinder hinter den vermeintlichen und tatsächlich geltend gemachten Ansprüchen und Erwartungen der Erwachsenen zurücktreten muss – und dann können tiefe Verletzungen bis hin zu dauerhaften Beeinträchtigungen die Folge sein. Es ist ja offenkundig, dass ein besorgniserregend hoher Teil der Kinder und Jugendlichen erhebliche persönliche Schwierigkeiten hat – Angststörungen, Konzentrationsschwächen und Lernbehinderungen haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Selbstverständlich gibt es dafür verschiedene Gründe, wie z. B. exzessive Mediennutzung oder Überforderung durch Leistungsansprüche. Die Instabilität der elementaren Lebensverhältnisse spielt aber eine nicht ganz kleine Rolle und nicht zuletzt darum hat sich seit einigen Jahren eine wissenschaftliche Bindungsforschung entwickelt; die psychosomatische Medizin betrachtet die Auswirkungen von instabilen Beziehungen in der Kindheit mit zunehmender Aufmerksamkeit und sucht nach hilfreichen therapeutischen Ansätzen.

Selbstverständlich soll über dieser kritischen Würdigung der eingetretenen Veränderungen nicht übersehen werden, und das leistet die Orientierungshilfe der EKD in guter Weise, dass auch in informellen Verbindungen und „unübersichtlichen“ Familienstrukturen Menschen in beeindruckender Weise um Verlässlichkeit und belastbare Solidarität bemüht sind und dies auch gelingt. Dafür kann man nur dankbar sein und sollte den Dank auch zum Ausdruck bringen, anerkennend und respektvoll gegenüber den getroffenen Entscheidungen. Zudem werden nicht wenige Lebensgemeinschaften von den Beteiligten durchaus so verstanden, dass nach einer Phase der Erfahrung und Bewährung die formelle Eheschließung angestrebt wird – eine moderne Variante des „drum prüfe, was sich ewig bindet“. Es ist wohl so, dass sich gerade vor dem Hintergrund der Zerbrechlichkeit der familiären Beziehungen die Sehnsucht der Allermeisten auf das vertraute Modell der lebenslangen Gemeinschaft von Mann und Frau mit Kindern richtet. „Um glücklich zu sein, braucht man

eine Familie“ – zuletzt hat die aktuelle Shell-Jugendstudie⁶ gezeigt, dass die allermeisten Jugendlichen darauf hoffen, eine Familie gründen und in dieser dann dauerhaft zusammenleben zu können; auch die Ehe genießt bei ihnen höchste Wertschätzung. Die erotische Liebe zwischen zwei Menschen trägt immer den Wunsch nach „Ewigkeit“, nach Dauer in sich – und wenn sie auch vom Scheitern bedroht ist.

Ehe

Davon kann man sich einen Eindruck verschaffen bei den neuerdings stattfindenden Hochzeitsmessen. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Dresden und Leipzig vertreten dort das „Angebot“ der Kirche und machen in jeder Hinsicht interessante Erfahrungen. Hochzeiten sind ja, ganz anders als noch zu „unserer“ Zeit, eine höchst anspruchsvolle, komplexe Gestaltungsaufgabe geworden und verlangen gar nach dem Einsatz hochqualifizierter Eventagenturen. Auch darin kommen die großen Erwartungen und die starke Hoffnung der Paare zum Ausdruck; und manchmal mögen sie allzu romantisch oder gar maßlos übersteigert anmuten. Eine andere Sache ist dann die Bewährung im gelegentlich auch grauen Alltag – das gelingt häufig nicht und darunter leiden die Betroffenen dann sehr.

Die Hochschätzung der Ehe bringen besonders eindrücklich Paare zum Ausdruck, die nach langen Jahren des Zusammenlebens heiraten – und dann ganz bewusst die kirchliche Trauung begehren. Im vergangenen Sommer habe ich ein Paar getraut, das seit mehr als 10 Jahren Freud und Leid geteilt hatte, im Traugottesdienst haben die Kinder die Schriftlesungen gehalten. Die Familie war zu der Einsicht gekommen, dass es an der Zeit und besser ist, die Ehe zu schließen. Selbstverständlich wollten sie damit nicht abwerten, was vorangegangen war, es waren ja erfüllte Jahre in herzlicher Gemeinschaft gewesen. Sondern sie wollten vor aller Augen, in der Öffentlichkeit unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen, dass sie zusammengehören und was sie für sich erhoffen: dass es gelingen möge, die Liebe zu pflegen, sich aneinander zu freuen, vertrauensvoll beieinander zu bleiben und einander in Krisen beizustehen. Lebenserfahren wie sie sind, wissen sie, dass dies alles nicht selbstverständlich ist, sondern stets gefährdet; und darum beten sie vor Gott, dass ihnen der Segen geschenkt werden möge, dessen sie bedürftig sind. Für dieses Paar zeichnet die Ehe sich aus durch das Moment der Öffentlichkeit und durch die Bitte um und die Hoffnung auf Gottes Segen, darum heiraten sie. Und darin tun sie, wie wir wohl alle meinen, gut – und die Hochzeitsgäste und die christliche Gemeinde freuen sich im Traugottesdienst mit ihnen. Öffentlichkeit und Segen – das sind nach dem Lutherischen Bekenntnis konstitutive Momente der Ehe.

Damit zu der Frage, was uns die Ehe bedeutet. Beim Pfarrertag gab es, wie im „Sonntag“ zu lesen war, ein „Schweigen der Hirten“; in den wenigen Worten, die in der Kreuzkirche zu der EKD-Orientierungshilfe gesagt wurden, ging es auch um die Frage nach den Schöpfungsordnungen. Ich habe dazu gesagt, dass es sich um „ein weites Feld“ handele. Das war knapp und der Situation entsprechend inhaltsfrei. Nun also etwas mehr zu der Frage, ob Ehe und Familie Schöpfungsordnungen sind. Dazu muss ich

etwas ausholen, denn der Ordnungsbegriff spielt in der Theologie seit je eine nicht ganz unwichtige Rolle.⁷ Das beginnt schon mit Artikel 16 des Augsburger Bekenntnisses, der von „gute(r) Ordnung, von Gott geschafft und eingesetzt“ spricht. Man wollte sich abgrenzen gegen die Wiedertäufer und Schwärmer, die unter Berufung auf die Schrift alle Institutionen ablehnten und sich abwandten von Obrigkeit, Gerichten, Eigentum, auch von der Ehe. Am Turm der Lambertikirche in Münster wird man bis heute an den Zusammenbruch des sozialen Lebens erinnert, der daraus folgte⁸. Die CA betont demgegenüber, dass der reformatorische Glaube nicht Weltflucht ist; vielmehr sollen die Christenmenschen in den Ordnungen Gottes Erhaltungswillen erkennen und in ihnen das Liebesgebot des christlichen Glaubens bezeugen und bewähren. Für Martin Luther gilt das ganz besonders für die drei Stände Ehe, Staat (von ihm noch als Obrigkeit bezeichnet) und Kirche. Sein Ordnungsdanke ist sehr statisch, sicherlich auch der gesellschaftlichen Situation der Zeit geschuldet und gehört in den Zusammenhang einer Lebenswirklichkeit, der die Dynamik im Zeitalter der Moderne fremd ist. Aus diesem Ansatz lutherischer Theologie ist dann im 19. Jahrhundert eine „Theologie der Schöpfungsordnungen“⁹ entwickelt worden, in der man die Ordnungen (Ehe, Staat, Kirche) verstand als durch die Sünde nicht verdorbene Schöpfungswerke Gottes, die unverändert und dauerhaft Geltung beanspruchten, weil Gott in ihnen fortwährend wirke.

Dieses Denken führte an Grenzen, die eine christliche Theologie nicht überschreiten darf und leider auch über sie hinaus. Das wurde spätestens offenkundig, als ihre Vertreter die Ideologie der Nazis theologisch legitimierte, indem sie das „Volk“ und die „Rasse“ zur Schöpfungsordnung aufwerteten (im „Ansbacher Ratschlag“¹⁰). Es gehört zu den Tiefpunkten der lutherischen Theologie, als man meinte, die Nürnberger Rassengesetze verteidigen zu müssen. Gleiches gilt auch für vermessene Ausführungen zum Krieg, den man ebenfalls als „Schöpfungsordnung“ qualifizierte. Ähnlich war es übrigens bis vor wenigen Jahrzehnten noch in Südafrika, wo die Apartheid als göttliche Stiftung legitimiert wurde. Der Ordnungsgedanke wurde maßlos überhöht; und in dieser Überspitzung zeigt sich dann das grundsätzliche Problem, das zu einer solchen Ordnungstheologie gehört. Man muss ja fragen, welche der Institutionen, die für das Zusammenleben Bedeutung haben, denn von Gott seien, und welche nicht? Gehört der Besitz dazu, oder die Nation oder die Rasse, um nur diese Beispiele zu nennen? Und in einer sich wandelnden Welt wird man zugleich fragen, welche Gestalt der jeweiligen Institution gemeint ist – gehört die Monarchie zum Staatsgedanken oder die völkische Idee oder die parlamentarische Demokratie? Ist die Ehe notwendig patriarchalisch zu denken, wie es ja lange geschehen ist, auch in der Bibel beschrieben, so dass die Unterordnung der Frauen unter die Männer also von Gott gewollt wäre? Die Frage zu stellen, heißt, sie zu verneinen.

Heute sehen wir es so, dass alle Institutionen grundsätzlich veränderbar sind und ihnen kein „Ewigkeitscharakter“ zukommt; darum wird der Begriff „Schöpfungsordnung“ in der Theologie nicht mehr gebraucht. Daran hat Karl Barth einen großen Anteil, der sich im Zusammenhang des Kampfes der Bekennenden

⁶ 16. Shell-Jugendstudie. Jugend 2010. Eine pragmatische Generation behauptet sich.

⁷ Vgl. zum Folgenden: Martin Honecker, Einführung in die Theologische Ethik, Berlin 1990, S. 291 ff.

⁸ Dort hängen nun bald 500 Jahre die eisernen Käfige, in denen die Leichen der Anführer des Täuferreichs gezeigt wurden.

⁹ So Werner Elert oder Paul Althaus

¹⁰ Am 11. Juni 1934 als Protestschreiben gegen die Barmer Theologische Erklärung von acht Theologen, darunter den Theologieprofessoren Werner Elert und Paul Althaus, unterzeichnet und veröffentlicht.

Kirche gegen dieses gefährliche Denken in Ordnungskategorien gewandt hat und demgegenüber konsequent das personale Moment betonte – für einen Christenmenschen gehe es in allen Lebensbereichen, wo und in welchem Zusammenhang auch immer, um die Nachfolge Christi¹¹. Die Institutionen beschreiben für Barth lediglich den Raum, in dem es darauf ankommt, entsprechend den Geboten Gottes zu leben. Eine besondere und darum theologisch zu würdigende Bedeutung komme ihnen aber nicht zu.

Diese Betonung der personalen Dimension bringt Unaufgebbares zum Ausdruck; aber man wird doch fragen müssen, ob die Bedeutung von Institutionen für das Gelingen des Zusammenlebens nicht unterbestimmt ist oder gar verkannt wird. Wir sehen ja in diesen Tagen die Not der Elenden, die in einem „gescheiterten Staat“ leben müssen, in dem es die Herrschaft des Rechts nicht gibt und darum keinen Schutz der Schwachen; was es bedeutet, wenn nur das Recht des Stärkeren gilt. Viele der Flüchtlinge in ihren zerbrechlichen Nusschalen auf dem Mittelmeer fliehen vor Gewalt und Aussichtslosigkeit in Folge des Zusammenbruchs staatlicher Ordnung. Man kann an ihrem Schicksal erkennen, dass die Staatlichkeit als solche für das gesellschaftliche Leben etwas Notwendig-Unverzichtbares ist, wie auch die Rechtsordnung; der Staat wird um des Gelingen des Lebens willen gebraucht. Das gilt auch für die anderen Institutionen, die dem gesellschaftlichen Zusammenleben Halt, Struktur und Sicherheit im Sinne von Geborgenheit geben. Sinn und Zweck der Institutionen ist nicht zuletzt der Schutz der Schwachen, und darum sind die überpersönlich-kollektiven Strukturen etwas Unverzichtbares. Diese Einsicht muss man nicht mit dem Evangelium verbinden, Luther hat sehr wohl gesehen, dass es Staat und Ehe auch bei den „Heiden“ gibt, aber gering schätzen sollten wir die Institutionen nicht. Denn sie sind ja auf Grundgegebenheiten der menschlichen Existenz bezogen und gehen insofern den persönlichen Sichtweisen und Entscheidungen der Einzelnen immer schon voraus – und leisten so einen unverzichtbaren Beitrag für das gelingende Zusammenleben in Gerechtigkeit und Frieden.

Die Unterscheidung der zwei Reiche lehrt uns, die Ordnungen im Reich der Welt ernst zu nehmen. Sie schaffen kein Heil – wir vertrauen ja auf die Rechtfertigung durch Gottes Güte; aber sie gestalten Räume, in denen das Zusammenleben der Menschen nach den Maßstäben der Schrift verbessert werden kann und soll. Darum betrachten wir die Institutionen respektvoll, nüchternsachlich und in dem Wissen, dass unter den Bedingungen des fortwährenden Wandels sich ihre jeweilige Gestalt nicht aus theologisch abgeleiteten Normen ergibt. Christenmenschen haben im Reich der Welt keine ausschließlich ihnen zugänglichen Erkenntnisse. Was für den Menschen in den Institutionen hilfreich ist und dem Leben dient, können auch Nichtchristen aufgrund von Sachverstand und vernünftigen Überlegungen wissen. Die Zwei-Reiche-Lehre ermöglicht es, uns in einer nicht christlich geprägten Gesellschaft aktiv an der Gestaltung des Zusammenlebens und der ihm zugrunde liegenden Ordnungen zu beteiligen.

Was also bedeutet für uns in diesen modernen Zeiten der großen Freiheiten, des autonomen Lebensverständnisses und des schnellen und umfassenden Wandels die Institution der Ehe?

Gut evangelisch wenden wir uns an die Bibel. Sie erzählt oft und eindrucksvoll Lebensgeschichten von Frauen und Männern und ihren Kindern. Selbstverständlich kennt sie die moderne Institu-

tion der Ehe, wie sie dieser Tage im Bürgerlichen Gesetzbuch beschrieben und definiert ist, nicht; auch nicht die Struktur einer aus Vater, Mutter und zwei Kindern bestehenden Kleinfamilie, die nach wie vor den meisten vor Augen stehen dürfte, wenn von der Familie die Rede ist – es waren gänzlich andere Zeiten. Die Ehe beruht in der Bibel generell auf einem „Vertrag“ zweier Familien, der keiner staatlichen Legitimation bedarf und auch ohne religiös-kultische Begleitung gültig ist; weder gab es Standesämter noch Traugottesdienste. Um den Abstand zu unserer Situation zu verdeutlichen, erinnere ich an die verwickelten Familiengeschichten der Urväter: Abraham zeugt auf Bitten seiner Frau mit der Sklavin Hagar einen Sohn; Jakob liebt Rahel, Lea aber nicht ... Oder man denke an den Stammbaum Jesu in Matthäus 1. Dort wird Tamar genannt, die mit dem Erstgeborenen Judas verheiratet war, der früh starb (Gen. 38). Nach einigen (moralisch sowohl damals wie heute durchaus fragwürdigen) Verwicklungen wird sie schwanger von ihrem Schwiegervater und gebiert ihm Zwillinge, denen Juda also Vater und Großvater zugleich ist. Und Paulus meinte, es sei angesichts des herannahenden Gottesreichs besser, nicht zu heiraten; und gestand allenfalls zu, dass die Ehe um der sexuellen Bedürfnisse willen ihre Berechtigung habe (1. Kor. 7, 2).

Der Abstand der Gegenwart zu der Lebenswelt der Bibel ist groß – aber das kann nicht verdecken, dass es die Ehe als Institution eben auch schon vor 3000 Jahren gegeben hat. Sie gibt der elementaren Verbindung von Mann und Frau eine Gestalt und als solche steht sie unter dem Schutz des biblischen Gesetzes. Durchgehend bezeugen die biblischen Erzählungen, dass auf Gerechtigkeit und Treue in der Lebensgemeinschaft von Mann und Frau ein besonderer Segen liegt; und gar als Ausdruck der Nähe Gottes zu den Menschen gelten kann. Jesus stand die Institution seiner Zeit vor Augen, und er sah es so, dass sie dem Gelingen der Gemeinschaft von Mann und Frau diene. In der Bergpredigt hören wir ihn sagen (Mt. 5, 27 f.): „Ihr habt gehört, dass gesagt ist (2. Mose 20, 14): ‚Du sollst nicht ehebrechen.‘ Ich aber sage euch: Wer eine Frau ansieht, sie zu begehren, der hat schon mit ihr die Ehe gebrochen in seinem Herzen.“ Das ist eine Verschärfung des 6. Gebots; und wir hören darin nicht anders als schon diejenigen, die mit ihm waren, eine persönliche Anrede, wie auch immer die Institution je in der Zeit gestaltet war bzw. ist. Wenn die Ehe auch heute unter gänzlich anderen Umständen gelebt sein will, so können aus der Bibel doch grundlegende und hilfreiche Orientierungen mit normativem Anspruch für die Gegenwart abgeleitet werden.

Zunächst ein Blick in die Schöpfungsgeschichte, in der es heißt: „Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei ... Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und seinem Weibe anhängen, und sie werden eins sein“ (Gen. 2, 18 a. 24). Darin liegt eine Verheißung der Freuden, die mit der Polarität der Geschlechter und dem eins-sein verbunden sind, in einem umfassenden Sinn, von der Lust und der Liebe bis zu der Hilfe in der Not und dem Trost in Krisen. Es ist gut, gemeinsam als Mann und Frau den Reichtum des Menschseins zu entdecken und in der außerordentlichen Nähe der Ehe Erfüllung zu finden. Dazu gehört elementar die Übernahme von Verantwortung füreinander, das unentwegte Mühen um verlässliche Gemeinschaft in den Herausforderungen, die das Leben stellt. „Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden“, sagt Jesus in Markus 10, 9 und legt damit den Seinen die Schrift so aus, dass Gottes Gabe ihnen groß wird.

¹¹ Barmer Theologische Erklärung von 1934 These II: „Wir verwerfen die falsche Lehre, als gebe es Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären, Bereiche, in denen wir nicht der Rechtfertigung und Heiligung durch ihn bedürften.“

Auch in den Ehen von Christenmenschen gibt es Konflikte, aber wir laufen nicht davon, sondern ringen um die Gemeinschaft, bleiben – so es an uns und möglich ist – verlässlich und verbindlich beieinander, sind uns dauerhaft treu, wie wir es einander vor Gott versprochen haben. Freiheit verlangt nach Bindung, und die Freiheit eines Christenmenschen besteht auch darin, dass er seinem Nächsten dient, ihm oder ihr (in der Sprache Luthers) zum „Knecht“ wird. Tragen wir die Lasten des je anderen, so werden wir „das Gesetz Christi erfüllen“ (Gal. 6, 2). Das gilt, wenn wir auch wissen (und durchleiden), dass es Konflikte gibt, die nur durch Trennung gelöst werden können und um des Lebens willen so gelöst werden müssen – leichtfertig aber trennen wir uns nicht.

Das ist die Sicht des Glaubens, und darum setzen wir uns als Kirche dafür ein, dass die Ehe weiterhin einen besonderen Schutz in unserer Gesellschaft genießt. Wir ermutigen zu ihr und teilen die dankbare Freude der Brautpaare in den Traugottesdiensten. Denn wir verstehen sie als exemplarische Form des Zusammenlebens, das dem biblischen Zeugnis in angemessener Weise Ausdruck verleiht; die Trauung am Anfang einer ehelichen Gemeinschaft zielt auf Verlässlichkeit, Vertrauen und dauerhafte Verbindlichkeit und erbittet dazu den Segen Gottes. Die Ehe ist aus christlicher Sicht die Möglichkeit, das niemals garantierbare Glück einer Beziehung zwischen Mann und Frau in all seiner Angreifbarkeit zu mehren und zu schützen. Sie ist das Angebot Gottes, den Reichtum der Unterschiedlichkeit von Mann und Frau in lebensdienlicher Weise zu entfalten und in die je unterschiedlichen Begabungen als Vater und als Mutter zu überführen. Dabei dient die Ehe wie jede Institution dem Schutz der Schwächeren, sie bringt wechselseitige Verantwortung und Achtung zum Ausdruck. Unauflöslich im sakramentalen Sinn ist die Ehe uns nicht, die Reformation sieht die Ehe als ein „weltlich Ding“¹². Allerdings wäre es eine leichtfertige Verkürzung, würden wir verschweigen, dass sie als solches unter dem Segen Gottes steht. Wir verstehen die Ehe nicht als eine Konvention unter anderen, sondern als eine gute Gabe Gottes; als Institution, die uns immer schon vorausgeht, weil sie der umfassenden Gemeinschaft von Mann und Frau mit der Zielrichtung der Weitergabe des Lebens dient. Dementsprechend verdächtigen wir die Ehe nicht, eine Fessel der Individualität zu sein, sondern begreifen sie als einen Raum, in dem die Freiheit zweier Christenmenschen gelebt wird in Liebe; verantwortlich und nach dem Maßstab der Gerechtigkeit. Um es mit Martin Luther zu sagen: „ein seliger Stand und Gott gefällig“. Wir verstehen die Institution Ehe als Leitbild, das dem Willen Gottes für das Zusammenleben von Mann und Frau entspricht; und sprechen in der Trauagende von einer guten Gabe und Ordnung Gottes. Gebe Gott, dass wir mit unseren Ehen für sie werben, und hoffentlich überzeugend – denn würde die Kirche lediglich so wahrgenommen, dass sie abstrakte Forderungen aufstellt, so wäre das kaum einladend.

Generationen

Die Bibel spricht von der Ehe niemals ohne die Verantwortung, die wir in der Generationenfolge tragen. Zu den Aufgaben, die der elementaren Gemeinschaft von Mann und Frau gestellt sind, gehört die Weitergabe des Lebens, selber Vater und Mutter werden – „eins sein“ ist zu verstehen im Kontext einer Zeit, in der der Sexualakt nicht abgekoppelt war von der Fortpflanzung, anders als in diesen modernen Zeiten der Empfängnisverhütung. Wir sollen Eltern werden, und das ist eine bedeutsame Aussage in einer Zeit, in der ein nicht geringer und zunehmender Teil von

Männern und Frauen angibt, für sich selbst andere Lebensentwürfe zu verfolgen. Elternschaft gilt weithin als eine Option unter anderen; und darin liegt eine der Ursachen für die demographische Krise, auf die wir uns zubewegen. Wir Christenmenschen aber werben für das Leben mit Kindern und erzählen von der Erfüllung, die darin gefunden wird.

„Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren, auf dass es dir wohlgehe und du lange lebest auf Erden“. In der Abfolge der Zehn Gebote ist das 4. das Erste der sieben, die sich auf das Zusammenleben der Menschen richten. Bevor das Tötungsverbot ausgesprochen wird, geht es um das Leben in der Generationenfolge. Die Menschen sollen nicht nur die Gegenwart gestalten und darin das Ergehen der eigenen Generation verantworten, sondern die Eltern fürsorgend ehren – und damit ist in einer Zeit, die keine Geburtenkontrolle kannte, zugleich die Weitergabe des Lebens angesprochen. Das Menschenleben gibt es nur in der Abfolge der Generationen – und darum ermutigen wir zur Familie in einem umfassenden Sinn; und meinen dabei immer mehrere Generationen, die aufeinander angewiesen sind und dementsprechend füreinander sorgen: So lange meine Eltern leben, bleibe ich ein Kind und bin in der Verantwortungsgemeinschaft unserer Familie mit ihnen verbunden. Das Band der Generationen ist unauflöslich; und es ist eine Illusion zu meinen, der Sozialstaat könne davon dispensieren. Wenn die eigenen Kinder ihre Eltern im Alter nicht versorgen und pflegen, so werden es die Kinder anderer Leute tun müssen. Eine der Folgen der demografischen Krise, der „Unterjüngung“ ist der Pflegenotstand, den die Alten schon jetzt spüren. In der Zukunft wird es nicht genügend Kinder „anderer Leute“ geben und also nicht genügend Pflegekräfte. Damit ist für die Generation der Hochbetagten eine Gefährdung der Humanität gegeben, die noch immer nicht die notwendige Aufmerksamkeit gefunden hat. Immerhin ist erfreulich, dass der Deutsche Bundestag im vergangenen Jahr das Familienpflegezeitgesetz beschlossen hat, das es Berufstätigen ermöglicht, die alt gewordenen Eltern häuslich zu pflegen. In diesem Sommer sind Erleichterungen für die Einwanderung von Alten- und Krankenpflegern in Kraft getreten¹³; und es ist gut, dass der Bundestag in dieser Legislatur wohl die Situation in der Pflege verbessern wird.

Gegenwärtig wird die Frage diskutiert, ob die Ehe für gleichgeschlechtliche Partnerschaften geöffnet werden soll. Zweifellos gibt es Lebensgemeinschaften, in denen die Beteiligten verlässlich und verbindlich füreinander einstehen, miteinander das Leben in Freud und Leid teilen. Eine solche Beziehung verdient uneingeschränkten Respekt und es ist gut, dass sie inzwischen gelebt werden kann, ohne Diskriminierung fürchten zu müssen. Der Gesetzgeber hat zu Recht eine Institution geschaffen, die dafür einen privilegierten Rahmen bietet und damit den Homosexuellen einen geschützten Raum der Freiheit eröffnet, in dem sie ihrer Liebe Gestalt geben können. Inzwischen gibt es in Deutschland (bei steigenden Zahlen) etwa 32000 eingetragene Lebenspartnerschaften (bei insgesamt 73000 gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften).

Die Verbindung von Mann und Frau unterscheidet sich jedoch in einer gravierenden Weise, denn nur sie eröffnet die Dimension der Generativität. Jede Verbindung von Mann und Frau wird sich mit diesem Thema auseinandersetzen haben, wie auch immer im Einzelnen die Entscheidung in Bezug auf das Leben mit Kindern ausfallen mag. Ob man sich für oder gegen ein Kind entscheidet, eine Schwangerschaft erhofft oder sich davor fürchtet,

¹² Hanns-Ulrich Delius (Hrsg.), Martin Luther, Studienausgabe, Band IV, 1986, S. 262

¹³ Eine andere Frage ist allerdings, welche Auswirkungen dies in Spanien, Portugal, Griechenland und Italien haben wird.

ob die Beziehung von dem Gedanken daran belastet wird oder einen erotischen Reiz darstellt – das Thema kann keinesfalls ausgeblendet werden. Die Bibel lässt an dieser fundamentalen Gegebenheit keinen Zweifel und denkt die Ehe immer im Zusammenhang mit der Weitergabe des Lebens; und das nicht nur, weil es eben noch keine Verhütungsmittel gab. Sondern sie sieht in der Abfolge der Generationen ein Bild für die Treue Gottes zu den Menschen in seiner Schöpfung – es ist ein Trost darin, die Verheißung von Bestand in Vergehen und Werden, und davon zeugt vielleicht nicht zuletzt die emotionale Verbindung von Großeltern und Kindern. Mit der Möglichkeit der Fortpflanzung ist eine fundamentale Differenz zu jeder Verbindung von zwei Menschen des gleichen Geschlechts gegeben; und diese Gegebenheit rechtfertigt eine unterschiedliche Gestaltung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft. Für die Ehe ist die Polarität der Geschlechter konstitutiv, sie ist eine Institution für das Zusammenleben von Mann und Frau. Übrigens – der Große Katechismus Luthers weiß sehr wohl, dass „etliche (wiewohl wenig) ausgenommen ... zum ehelichen Stand nicht tüchtig sind“; und bezieht sich dabei wohl auf Matthäus 19, 12. Dennoch sieht es das Bekenntnis zu Recht so, dass Gott „unterschiedlich Mann und Weib geschaffen (wie vor Augen), ... dass sie sich zusammen halten, fruchtbar seien, Kinder zeugen, nähren und aufziehen zu Gottes Ehren. Darum ihn (den Ehestand) auch Gott vor allen Ständen aufs reichlichste gesegnet hat ...“¹⁴

Zusammenfassend möchte ich sagen, dass die evangelische Kirche in Ehe und Familie die grundlegenden und exemplarischen Formen des Zusammenlebens sieht, die wir unterstützen und zu denen wir ermutigen. Nochmals – wenn andere Lebensformen sich an der Ehe orientieren, so kann man dafür nur dankbar sein und auch diese Familien achten und nach Kräften unterstützen – und wird gerade deswegen an der Hochschätzung der Ehe festhalten. Wir freuen uns mit den Menschen, die ihre Ehe unter den Segen Gottes stellen wollen, weil sie „in Liebe und Eintracht beieinander wohnen“ wollen und „eines den anderen von Herzen und mit ganzer Treue liebe(n)“¹⁵. Der Traugottesdienst dient den

Menschen und ihrer Ehe; und den Familien, die sie gründen und darin den Kindern – wie das Evangelium den Menschen dient.

Zugleich sollten wir die Verpflichtung sehen, die uns daraus zukommt – nämlich Eheleute in ihrem Bemühen um eine gerechte Teilung der Freuden und Lasten zu unterstützen, in Konflikten zur Seite zu stehen, ihre Gemeinschaft insbesondere in schwierigen Zeiten zu fördern. Das dürfen auch diejenigen von uns erwarten, die ebenfalls nach diesen Maßstäben leben, ohne die Ehe geschlossen zu haben.

Was die Familien in ihren unterschiedlichen Gestaltungsformen betrifft, so kommt es aus meiner Sicht darauf an, dass wir

- Familie als Leben in Generationen begreifen und die Generationen dazu ermutigen, sich aufeinander zu beziehen und wechselseitig beizustehen;
- Familie „vom Kind her denken“, also die Strukturen fördern, die gute Voraussetzungen für die gedeihliche Entwicklung von Kindern bieten;
- den gesellschaftlichen Wandel sehen und denen, die nicht heiraten, unvoreingenommen begegnen und im kirchlichen Leben entsprechende Angebote entwickeln.

Dazu gehört die Förderung von Konzepten, die Gemeinden und kirchliche Werke befähigen, sich offen und partizipativ den Familien in den unterschiedlichen Sozialgestalten und ihren Belangen zuzuwenden. Wir wollen uns bemühen, familienfreundlich zu sein; es zu werden, wo wir es noch nicht sind und die Familienorientierung in der Kirche zu fördern.

Liebe Schwestern und Brüder, vieles wandelt sich, das Wort Gottes bleibt in Ewigkeit. Es in der Gegenwart zu bezeugen, ist eine wunderbare Aufgabe und aller Mühe wert. Das Leitbild für das Zusammenleben von Mann und Frau gewinnen wir aus der Heiligen Schrift und im Gespräch mit dem Bekenntnis unserer Kirche.

¹⁴ BSLK 612, 28 f.

¹⁵ BSLK 615, 32 f.

